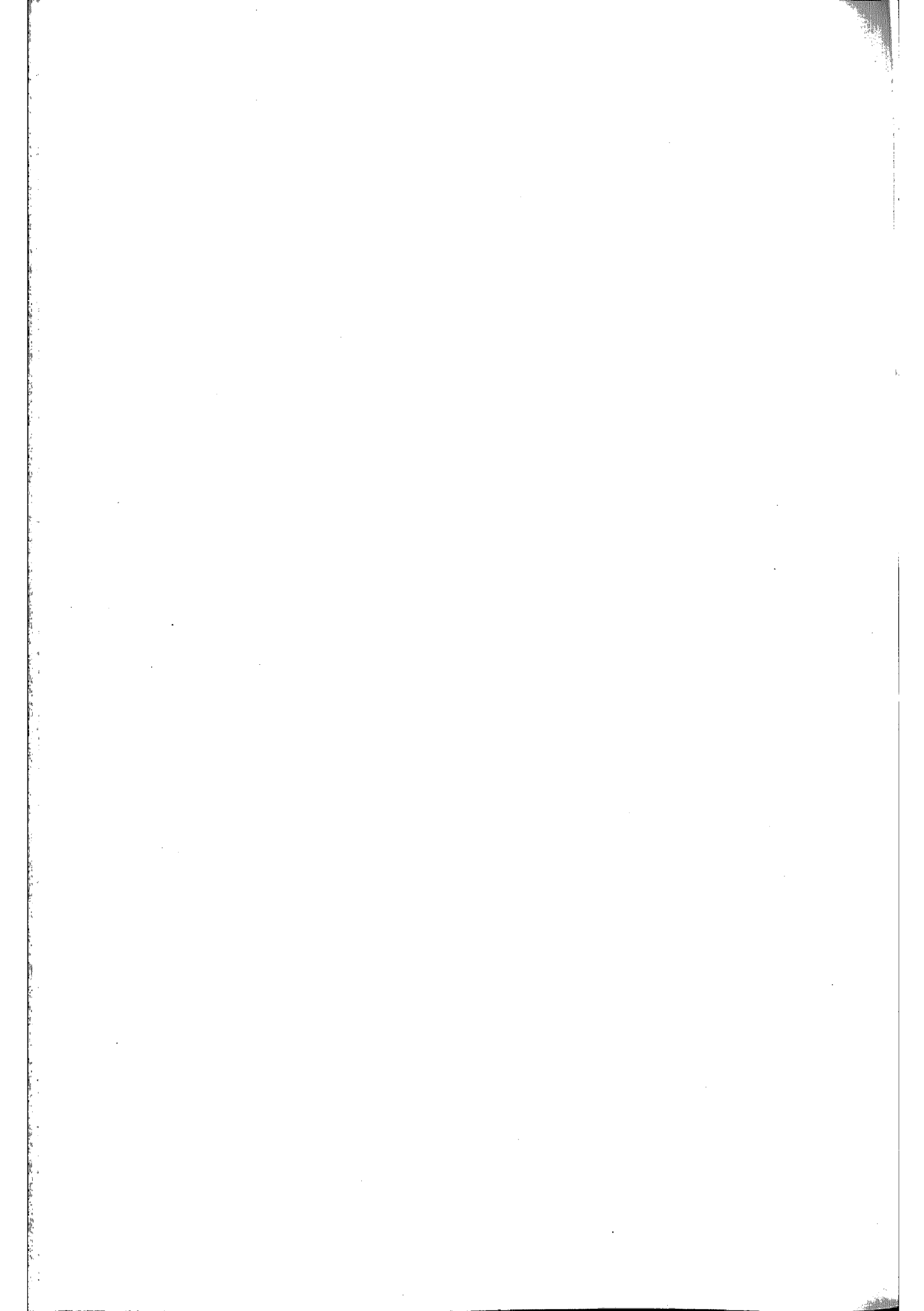


Stift Edelstetten.

Beiträge zu seiner Geschichte und Verfassung im Mittelalter.

Von

Pfarrer Dr. Joseph Zeller in Ringingen (Württemberg).



Vorbemerkung.

I. Benützte Quellen:

1) **Archivallsche**: die schon von A. Steichele benützten, wenig zahlreichen Urkunden aus dem ehem. Stiftsarchiv (jetzt fürstlich Esterhazy'schen Archiv) zu Edelstetten, dem bischöfl. Archiv zu Augsburg und aus Privathänden; ferner 2 **Handschriften** zu Edelstetten, das Ende des 15. Jahrh. angelegte und im 16. Jahrh. von verschiedenen Händen fortgesetzte Nekrologium und das etwa gleich alte »Salbuch der Jartage des Gotzhaus sannt Johannis Baptist zu Öttelstetten«. Der Verf. hat jedoch nicht die Originale der Urkunden und Handschriften, sondern nur — dank des besonderen Entgegenkommens des Herausgebers dieser Zeitschrift — die von Steichele seinerzeit sorgfältigst gefertigten Abschriften und Regesten eingesehen.

2) **gedruckte**: Vita b. Mathildis abbatissae auctore Engelhardo Ord. Cist. mit Einleitung und einigen Erläuterungen herausg. in Acta Sanctorum Maii tom. VII (Antwerpen 1688) p. 442—457. — Monumenta Germaniae historica (MGH.): »Necrologia tom. I/III, besonders tom. I, enthaltend die Totenbücher der Diözesen Augsburg und Konstanz (herausg. von Fr. L. Baumann).

II. Literatur:

1) **allgemeine**: Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I, 3./4. Aufl. 1904. Bd. II, 3./4. Aufl. 1912. Bd. III, 3./4. Aufl. 1906. Bd. IV, 1903; Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (1907 = Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von Ulr. Stutz, Heft 43/44); derselbe, Kanonissen und Diakonissen, in: Römische Quartalschrift XXIV (1910), 49—90.

2) **spezielle**: O. von Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch, 1.—14. Lief. 1889/1911; Fr. L. Baumann, Geschichte des Allgäus, 3 Bde. (1882—95); G. Bruschius, Monasteriorum Germaniae praecipuorum centuria prima (Ingolstadt 1551) fol. 45a; Korbinián Khamm, Hierarchia Augustana. Prodromus partis III. Regularis (Augsburg 1717) p. 475—486. NB.: Dieser Abschnitt ist in der ersten, kürzeren Ausgabe des Prodromus part. III. Reg. (Regensburg 1715, 376 SS.)

nicht enthalten; Pirmin Lindner, *Monasticon episcopatus Augustani antiqui* (1913); Edmund Frh. von Oefele, *Geschichte der Grafen von Andechs* (1877); Primbs, *Das Stift St. Stephan in Augsburg*, in: *Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg* VII (1880), 109—156; Anton Steichele, *Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben* V (1895), 144—171, kurz zitiert als Steichele S. 145 oder Steichele Anm. 13, die Fortsetzung durch Alfred Schröder als Schröder.

I. Die selige Aebtissin Mechtild und die Sage von der Stifterin Gisela.

Das Stift Edelstetten tritt erst im 12. Jahrhundert in das Licht der Geschichte ein. Dieser Zeit gehört ein Verzeichnis der Klöster an, die mit St. Blasien in Gebetsgemeinschaft standen; unter ihnen befinden sich die »sanctimoniales de Otilinestette«¹⁾.

Diese Verbrüderung mit dem berühmten Schwarzwaldkloster wurde wahrscheinlich durch die Äbtissin Mechtild (Mathilde) von Diessen (Andechs), deren Lebensbeschreibung uns über die Zustände in Edelstetten den ersten Aufschluss gibt, oder eine ihrer nächsten Nachfolgerinnen geschlossen.

Die Vita b. Mathildis abbatissae, die erstmals von dem Jesuiten Heinrich Canisius im V. Band seiner *Lectiones antiquae* (Ingolstadt 1602/04) veröffentlicht worden ist²⁾, wurde bald nach 1200, also 40—50 Jahre nach

¹⁾ MGH. Nocr. I, 327 ss; Steichele Anm. 5 (Nachtrag dazu S. 843).

²⁾ Wiederabgedruckt in der Neuausgabe des Werkes durch Jac. Basnage III, 2 (Antwerpen 1725), p. 527—550. Ich zitiere die Vita nach der Ausgabe der Bollandisten. Dass die Selige in Diessen nie vergessen wurde, bezeugen neben der Erhebung und Versetzung ihrer Gebeine in den Jahren 1468 und 1478 verschiedene schriftliche Aufzeichnungen (ein Lebensabriss, verfasst ca. 1365 von einem Chorberrn; Stiftschronik von 1520), von denen aber keine über Engelhard hinauskommt; vgl. *Acta Sanct.* l. c. p. 442 E|F. Noch vor der ersten Publikation von Engelhards Vita durch H. Canisius war ihr Leben für das Volk deutsch bearbeitet worden; der Titel des seltenen Dillingener Drucks, von dem ich nur durch den soeben (1912) ausgegebenen Lagerkatalog XI (Theologie I) der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung in München Kenntnis habe, lautet: »Zwuo schoene warhaffte

dem Tode der Seligen, von dem Zisterzienser Engelhard geschrieben¹⁾. Dieser hatte einige Jahre früher, als er Abt eines Klosters in Österreich war²⁾, die Aufforderung zur

History. Die erst / Von dem Gottseligen Leben unnd Absterben der heyligen Junckfrawen Mechtildis / ein geborne ausz dem geschlecht der Herrn von Andex / und im würdigen Gotshausz zu Diessen in obern Bayrn begraben. Die Ander / Von der andechtigen junckfrawen Felix / bürtig von Barbarano / so vor wenig Jaren in Rom ausz disem leben verschieden — — — in die Teutsch (sprach) gebracht: Durch D. Phil. Dobereriner v. Türschenreuth. Diilingen / bey Seb. Mayer. 1574, 132 SS. (Nr. 852 = Nr. 1699 des gen. Katalogs); im 17. Jahrhundert folgten populäre Bearbeitungen durch den Jesuiten Rader in seiner *Bavaria sancta* (I. Bd. 1615) und den Chorherrn Thomas Dürr in Diessen in einer 1678 in Augsburg erschienenen Schrift (verzeichnet bei Lindner, *Monasticon ep. Aug.* S. 119).

¹⁾ Über den Verfasser vgl. W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im MA.* II⁵ (1886), 340 f., 368 f. Jos. Schwarzer, *Vitae und Miracula aus Kloster Ebrach* in: *Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* VI (1881), 513–529, hat (a. a. O. S. 523 ff.) nach einer Posener Handschrift aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, welche auch die 10 ersten Kapitel der Vita Mathildis enthält, einen Brief Engelhards an Abt Herman von Ebrach veröffentlicht, dem die obigen Angaben entnommen sind; den Hauptinhalt desselben bildet eine Wundergeschichte aus der Bekehrungszeit Pommerns, die ein dänischer Erzbischof (Absalon, 1178–1201 Erzbischof von Lund) dem 1195 verstorbenen Abt Bero von Sittich (Cistercienserkloster in Unterkrain, Tochterkloster von Reun) erzählt habe. Der Brief, mit dem Engelhard dem Adressaten die eben vollendete Vita Math. überschickt, ist somit nach 1195 bzw. 1196 (falls Bischof Otto II. von Bamberg, der Bruder der Seligen, gest. 1196 Mai 2, damals noch gelebt hätte, wäre er jedenfalls vor seinem Neffen Otto von Freising als Zeuge angerufen worden) und vor 1220 (Todesjahr des Bischofs von Freising; s. oben im Text) geschrieben worden, wahrscheinlich bald nach 1200; ob vor 1203/04, muss dahingestellt bleiben. Bald nach 1203 März 11 wurde nämlich Eckbert von Andechs, ein Grossneffe Mechtilds (v. Oefele, *Genealogie* Nr. 40), zum Bischof von Bamberg gewählt und von Papst Innocenz III. am 22. Dezember 1203 bestätigt, gest. 1237.

²⁾ Von Ebrach aus waren schon unter dem ersten Abt Adam (1127–1161) in Österreich die Tochterklöster Reun (bei Graz) in Steiermark (1130) und Wilhering (bei Linz) in Oberösterreich (1146) gegründet worden; da auch Langheim, der spätere Aufenthaltsort Engelhards, eine Gründung Ebrachs war (1146— vgl. *MGH.* SS. XV. 1041), wird man an diese zwei Klöster vor allem denken müssen,

Abfassung der »Vita sanctae Methildis abbatissae« erhalten und die Arbeit sogleich in Angriff genommen. Nachdem dieselbe längere Zeit geruht hatte, forderte ihn Bischof Otto II. von Freising (1184—1220), ein Schwestersohn der Seligen¹⁾, zu ihrer Vollendung auf. Engelhard kam diesem Wunsch nach und schloss die Vita zu Lebzeiten des Bischofs ab; er lebte damals als einfacher Mönch im Kloster Langheim in Oberfranken, das wohl sein Professkloster war²⁾. Die erste Anregung zu der Arbeit hatte er von einer Gräfin empfangen, die er nicht mit Namen nennt, ohne Zweifel einer Dame aus dem Geschlecht der Grafen von Andechs³⁾. Die auf H. Canisius zurückgehende Annahme, dass der

Wilhering hatte freilich nach Pirmin Lindner, *Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae* (1908) S. 354 f., keinen Abt namens Engelhard, und der Abt dieses Namens in Reun, der am 16. Juli 1214 und 15. Januar 1221 urkundlich bezeugt ist (Lindner a. a. O. S. 93), kann zeitlich nicht mehr in Betracht kommen; auch von keinem anderen Zisterzienser Kloster im Gebiet der alten Salzburger Kirchenprovinz ist bei Lindner, *Mon. metr. Salz. und Supplementum* hiezu (1913), ein Abt Engelhard verzeichnet.

1) »Frisiensis (!) episcopus Otto adhuc vivens — — — Siquidem soror fuerat matris eius, ut ipse omnium, quae de illa scripsi, testis iuratus« (a. a. O. S. 524) = Otto II., ein geborener Graf von Berg (württ. O.-A. Ehingen; über seine Mutter Gisela von Andechs siehe unten S. 384).

2) In der Widmungsepistel an die ungenannte Gräfin führt er sich ein als »frater E., quondam dictus abbas, nunc autem pauper Christi in Lanchaim« (Acta Sanct. p. 444 D). Die Vogtei über das Kloster Langheim war seit wenigstens 1180 in den Händen der Grafen von Andechs (v. Oefele, *Gesch. d. Grafen v. Andechs* S. 79 f., 144 f.); daher die Beziehungen Engelhards zur gräflichen Familie.

3) Zweites Widmungsschreiben, Acta Sanct. p. 444: »Dominae Illustrae (!) Comitissae N. — — — Rogatus a vobis vitam scribere B. Mathildis abbatissae — — — At omnia illius non attingo, quia nescio. Nam, ut scitis, vix hora una vobis assedi, qua capitula nobis recitanda collegi«. Der Name dieser Gräfin lässt sich nicht ermitteln; in Betracht kommen etwa Nr. 33. 35. 48. 49. 50 in v. Oefeles Genealogie. Die »matrona nobilis tam genere quam veritate«, die Engelhard für eine merkwürdige Episode als »testem et dicti instigatricem« anruft (cap. 16, p. 450 D), ist wohl dieselbe Gräfin aus dem andechsischen Hause

Autor die Selige noch persönlich gekannt habe¹⁾, unterliegt starken Bedenken; Engelhard betont nämlich in den beiden Widmungsschreiben, die den Ausgaben der Vita vorangestellt sind, seine Unwissenheit über das Leben und den Tugendwandel seiner Heldin in den stärksten Ausdrücken, die freilich z. T. konventioneller Art sein mögen²⁾. Seine Informationen scheint er ausschliesslich aus dem Verwandtenkreis der Seligen und aus dem Stift Diessen erhalten zu haben. Dafür, dass er auch mit dem Stift Edelstetten, wo Mechtild bald in gänzliche Vergessenheit geraten ist und nie öffentliche Verehrung genossen hat³⁾, in Beziehung gestanden, findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt; bei Beurteilung seiner Angaben wird man diesen Umstand entsprechend berücksichtigen müssen. Auch ist Engelhard »nicht immer genau« — auf Chronologie legt er gar kein Gewicht — »und mischt in seine Darstellung viel Sagenhaftes ein«⁴⁾; die Dürftigkeit seines Wissens über Mechtild

¹⁾ Die Stelle (cap. 12, p. 449 A): »Mathildis nostra, imo Dei, quia si cognovimus eam secundum carnem, sed nunc iam non novimus et ipsa secundum carnem neminem agnovit« ist vielleicht nur aus dem Sinne der Adressaten, die die Selige noch gekannt hatten, geschrieben. Engelhard nennt sie auch in der ersten epistola dedicatoria (s. nächste Anm.) »Mathildis nostra«.

²⁾ S. vor. Seite Anm. 3 (zweites Widmungsschreiben); erstes Widmungsschreiben an Propst und Chorherren in Diessen [entweder der zweite Propst Degenhard, 1173—1204, oder der dritte, Ortlieb, 1204—1224; MGH. SS. XVII, 325], Acta Sanct. p. 444 C: »Haec facta sunt in Mathilde vestra, imo nostra, de qua multum rogatus, sed parum eruditus, scripsi quod scripsi, et plus fecissem, si plus vel melius scissem — — — omissa suppleatis, errata mea corrigatis, falsa mea deletis«. Natürlich wusste man in Diessen nicht mehr; denn Engelhard hatte ohne Zweifel schon früher, als er sich an seine Arbeit machte, von dort Erkundigungen eingezogen.

³⁾ Erst im Jahre 1780 erhielt die Stiftskirche von Edelstetten auf Ansuchen vom Stift Diessen Reliquien der Seligen; Steichele S. 149.

⁴⁾ Steichele S. 147. Engelhard lässt Mechtild in cap. 21 (p. 453 C) kurz vor ihrem Tode »patrem suum Bertholdum et matrem Sophiam« um eine Schenkung ans Stift Diessen bitten; nun ist aber ihr Vater Bertold II. neun Jahre vor ihr und die Mutter noch früher gestorben; Mechtild kann sich wohl nur an ihren Bruder Bertold III.

vermag er durch seine schwülstige und überschwängliche Sprache¹⁾ nur schlecht zu verdecken.

Suchen wir nunmehr festzustellen, was sich an zuverlässigen Daten aus Engelhards Werk und anderen Quellen über die selige Mechtild und Stift Edelstetten ergibt. Mechtild (Mathilde), Tochter des Grafen Bertold II. von Andechs (Diessen), des Schöpfers des späteren Glanzes seiner Familie, und seiner ersten Gemahlin Sophia, Markgräfin von Istrien²⁾, wurde als Kind von 5 Jahren von ihren Eltern in dem von ihrem Vater kurz vor 1132 gestifteten und unter der Leitung des ersten Propsts Hartwig (1132—1173) herrlich aufblühenden Stift Diessen, wo damals neben dem regulierten Chorherrnstift auch ein Frauenkloster bestand, Gott dargebracht. Sie verblieb hier und wurde nach dem Tode ihrer Oberin (magistra, Meisterin) durch einstimmige Wahl an die Spitze des Frauenkonvents gestellt³⁾. Doch sie sollte bald auf einen noch grösseren Wirkungskreis berufen werden.

gewendet haben; vgl. v. O e f e l e, *Gesch. d. Grafen v. Andechs* S. 25. Der Irrtum fällt dem Autor zur Last, der die Namen der Eltern der Seligen, die er von seinen Gewährsmännern richtig erfahren hatte, gerade hier an der falschen Stelle — statt im Eingang der Vita (cap. 1) — anzubringen für gut fand.

1) Engelhard bewegt sich mit besonderer Vorliebe in schwerfälligen, vielfach dunklen, biblischen Ausdrücken und Bildern, deren er viele dem Hohen Lied entlehnt hat.

2) Die Angaben der Diessener Quellen des 13. und 14. Jahrh. (bei O e f e l e a. a. O. S. 24) und der Vita finden durch die Mitteilung Engelhards über Bischof Otto von Freising als Schwestersohn Mechtilds willkommene Bestätigung. Das Geburtsjahr Mechtilds bleibt unbekannt, da sichere Anhaltspunkte fehlen; das letzte ihrer Geschwister, Bischof Otto von Bamberg, starb erst 1196. Wenn man voraussetzen dürfte, dass sie bei ihrer Erwählung zur Äbtissin (1153/54) das kanonische Alter von 40 Jahren (vgl. darüber S c h ä f e r, *Kanonissenstifter* S. 153 f.; ders. in *Röm. Quartalschr.* XXIV, 61) gehabt hat, so wäre sie um (oder vor) 1110 geboren und etwa 50 Jahre alt geworden. Schrödl setzt im *Kirchenlexikon* (2. Aufl.) VIII, 1139 f. ihre Geburt um 1125 — wohl zu spät — an.

3) Vita cap. 1—8. Im Frauenkloster Diessen erhielt Mechtild eine gewisse Bildung; sie beschäftigt sich dort später mit Bücherab-

In dem alten Stift Edelstetten waren damals nicht nur die Bande der Zucht in hohem Grade gelockert, sondern es drohte infolge langjähriger Misswirtschaft selbst die Gefahr des materiellen Ruins. Die zuständigen Stellen, Bischof und Stiftsvogt¹⁾, waren darauf bedacht, das Stift im Geistlichen und Zeitlichen wieder zu heben und für die eben verstorbene Äbtissin, unter deren Regierung die Unordnung den Höhepunkt erreicht hatte, eine tüchtige Nachfolgerin zu finden. Als solche schlugen sie dem dortigen Konvent, Mechtild, die Meisterin des Frauenklosters Diessen, vor. Sie wurde kanonisch gewählt, war aber trotz der dringenden Zureden des Bischofs und weltlicher Grossen und der Bitten der Frauen von Edelstetten nicht zur Annahme der Wahl zu bewegen²⁾, sodass sie Papst Anasta-

schreiben (cap. 4, p. 445 D: »Scribere solita et docta, apices inchoatos saepius inventa est — — — non implese«; vgl. das von der Seligen an einer Schwester in Diessen, »cui usus erat scribendi«, gewirkte Wunder, cap. 23) und ist in der Hl. Schrift wohl bewandert (cap. 11, p. 448 A: »Flores quoque scripturarum ad castitatem suadendam decerpit multos«). In Edelstetten pflog sie Verkehr mit Geistesmännern; »spiritales viros litteratos gaudebat admittere rigatores, rogans singulos effundere phialas suas et verbo Dei refrigerare plantas suas« (l. c., p. 448 B). Einen interessanten Beleg für den Bestand einer Schule im Frauenkloster zu Rottenbuch (B. A. Schongau, Mutterkloster des Stifts Diessen) gibt eine Urkunde des dortigen Propsts und Konvents vom Jahre 1241 (Württemberg. Urkb. IV, 21), wornach damals Guta von Schmaleneck (Schmalegg), die Braut Sifrids von Mindelberg, »in cenobio nostro« (im Frauenkonvent) weilte, »ut psalterium addiceret«; vgl. auch Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg I (1912), 59—63.

¹⁾ Bischof von Augsburg war damals Konrad (1152—1167), ein Edler von Hirscheck (württ. O.-A. Saulgau). Neben dem Bischof sind »principes«, weltliche Grosse, in der Angelegenheit tätig, dabei wird in erster Linie an den Stiftsvogt zu denken sein. Leider wissen wir nicht, wer um die Mitte des 12. Jahrh. die Vogtei ausübte, vielleicht schon damals die Grafen von Berg, die sicher später als Markgrafen von Burgau die Stiftsvogtei besaßen; Graf Diepold von Berg war aber der Schwager Mechtilds (s. unten S. 384). Auch die Welfen und die Staufener, mit denen die Andechser nahe verwandt waren, könnten bei der Wahl Mechtilds die Hand im Spiel gehabt haben.

²⁾ Vita cap. 9, p. 446: »Erat domus una de antiquis ecclesiis,

sius IV. durch ein Breve vom 22. November 1153 oder 1154 ernstlich auffordern musste, dem Bischof von Augsburg Gehorsam zu leisten¹⁾. Erst jetzt verstand sie sich dazu, nach Edelstetten zu gehen und die durch die Gewohnheiten ihres Stifts geforderte bischöfliche Weihe als Äbtissin sich erteilen zu lassen²⁾.

nobilis in personis, dives in substantia, cuius obierat abbatissa et religio simul decesserat vel ante ipsam vel cum ipsa: est enim solitum et iustum Dei iudicium, ut negligentia disciplinae certissimum sit rerum et facultatis excidium — — — Fuerat domus dilapsa, dilapidata substantia, sublata disciplina. De restauratione cogitabant, quibus id curae vel cordi fuit, ut in loco Dei Deus haberet gloriam, refloresceret disciplina, desinerent vitia, virtutes denuo plantarentur. Quaesitum est, per quem istud fieret, et nemo inventus est dignus — — nisi — — — Mathildis eius ancilla Diezzensis magistra. Hanc eligant, aiunt principes, in hanc suadet antistes — — — Fit electio — Acclamatur — — — Mittitur pro ea electionis titulus [die amtliche Anzeige der erfolgten Wahl, Wahlprotokoll], pontificalis commendat auctoritas, iungantur principum preces, sororum humilis et devota petitio, totius familiae supplicatio — — Veniunt ad locum, aperiunt nuntium, dant nuntiis litterae testimonium, quorum nobilitas pluris potuit esse quam scriptum — — — Petitio venit ad ipsam, erubuit, renuit, reclamavit — — — Praevaluit autem episcopalis auctoritas, quam iuvit nuntiorum et actorum facundia, ut cederet.

¹⁾ Das Breve, das uns der Traditionskodex von Diessen erhalten hat, abgedruckt bei Wig. Hund = Christoph. Gewold, Metropolis Salisburgensis II (München 1620), 262 u. in Acta Sanctor. p. 448 C/D, ist datiert »Laterani X. Kalend. Decembris« (ohne Jahr). Da Anastasius IV. kaum 1½ Jahre (12. Juli 1153 bis 3. Dez. 1154) regierte, kommen nur die Jahre 1153 und 1154 in Frage. Die Echtheit der Urkunde (vgl. Jaffé-Wattenbach, Regesta pontificum Romanorum² 9801) und ihre Beziehung auf Edelstetten (die Adresse ist unvollständig überliefert: »dilectae in Christo filiae M. Electae monasterii de N.«) ist nicht zweifelhaft; Engelhard scheint das Breve allerdings nicht gekannt zu haben, wenigstens unterscheidet er nicht deutlich zwischen dem Befehl des Bischofs und des Papsts.

²⁾ Vita cap. 10, p. 447: »Soror Mathildis contendit appellari, sine Dominae adiectione — — — sed usus exegit domus et monasterii regula, ut Domina vocaretur et Abbatissa. Ad hoc nomen habuit ordinari et ab episcopo solenniter benedici; ad quod utique non consensisset, nisi et domum suo iure minuere et donum Dei in se respuere timuisset. Consensit ergo: benedicta est et benedictione aucta.« Die Weihe wird kaum vor dem Januar 1154 oder 1155 erfolgt sein.

Die erste Sorge der neuen Äbtissin war, die gänzlich daniederliegende Zucht wiederherzustellen. Männer vom Adel (»milites«, Ministerialen) waren bisher ungehindert aus- und eingegangen, wodurch das Stift in üblen Ruf gekommen war¹⁾. Mechtild beschloss deshalb, um diesen Übelständen gründlich abzuhelfen, in ihrem Stift die Klausur einzuführen, was ihr nach schweren Kämpfen unter Mitwirkung des Bischofs auch gelang; die meisten Frauen gaben schliesslich ihre Einwilligung zur Beschliessung, einige wenige, die hartnäckig widerstrebten, liess man in die Welt zurückkehren²⁾.

Nicht weniger war Mechtild um die zeitlichen Angelegenheiten ihres Stifts besorgt. Ihr Biograph hat uns wenigstens die Nachricht überliefert, dass sie zur Erledigung eines Rechtsgeschäfts einmal in eigener Person mit einem ihrem Stand entsprechenden Gefolge, von Kaiser Friedrich I., ihrem Verwandten³⁾, gerufen, auf einem Reichs- oder Hoftag zu Regensburg (Herbst 1155?) erschien und ihre Absichten glücklich erreichte⁴⁾; es kann nicht genug bedauert

¹⁾ Zahlreiche schlimme Nachrichten über die sittlichen Zustände in Frauenklöstern aus der Mitte des 12. Jahrhunderts hat Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 402 zusammengestellt; ein besonders drastisches Beispiel aus Kärnten (St. Georg am Längssee) s. bei A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA. (1910) S. 176 Anm. 2.

²⁾ Vita cap. 14, p. 447 s. (die wichtigsten Stellen auch bei Steichele Anm. 9, wo am Schluss statt des sinnlosen »versans« zu lesen ist »versantur«).

³⁾ Vgl. v. Oefele, Grafen v. Andechs S. 16 f. Anm. 7; über die Verwandtschaft der Grafen von Berg mit den Staufern vgl. Chr. Fr. Stälin, Württemberg. Geschichte II (1847), 230. 354. 361 (zum J. 1161); Paul Fr. Stälin, Gesch. Württembergs I (1882), 407. Die Angaben, die Ottokar Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte 3. Aufl. (1908) Tafel 17 (vgl. Tafel 10) über die Andechser macht, sind völlig unbrauchbar; so kommt hier noch Bischof Otto I. (der Heilige) von Bamberg vor (Verwechslung mit Bischof Otto II.)!

⁴⁾ Vita cap. 17, p. 450 s.: »Causa extitit, ut evocata palatium adiret: utilitas monasterii sic exegit et damnum maximum, si non isset. Per alios voluit agi negotium, Fridericus tunc imperator quae

werden, dass uns Engelhard, dem es auch in diesem Fall nur um die Schilderung ihrer durch Wunder bezeugten Heiligkeit zu tun ist, nicht aufgezeichnet hat, welche Angelegenheit ihr Erscheinen am Hof nötig gemacht hat. Da Edelstetten keine Reichsabtei war, mag es sich am ehesten um die Regelung der Schirmvogtei gehandelt haben.

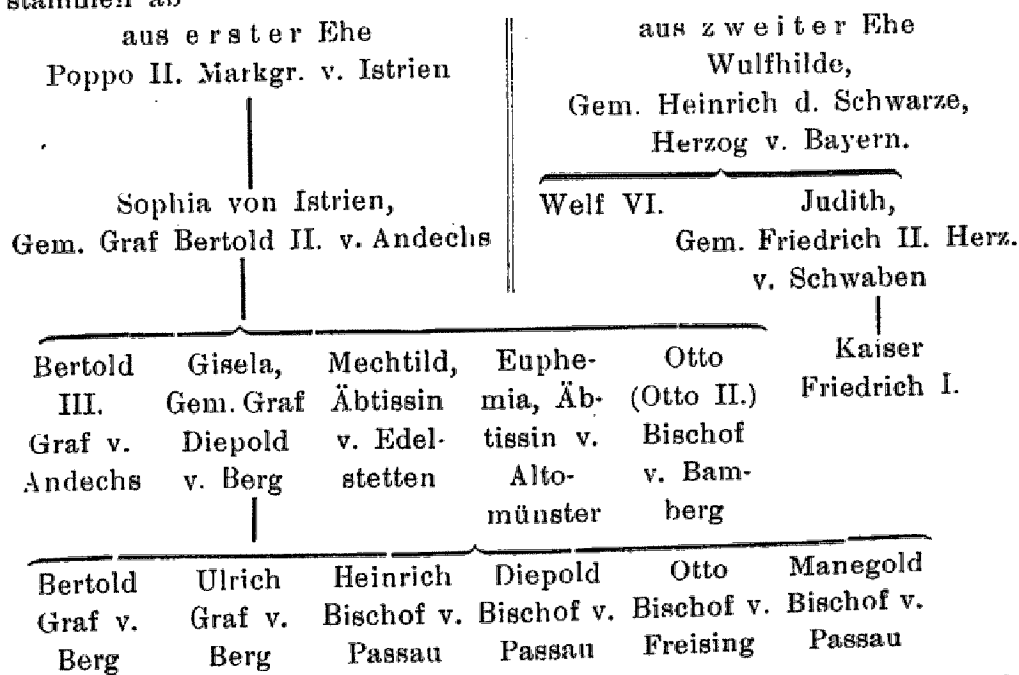
Die Verwandtschaft der Andechser mit den Staufern und dadurch auch mit den Welfen möge kurz folgende Stammtafel veranschaulichen. Dieselbe gibt uns auch über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Staufern und den Grafen von Berg, die von der bisherigen Forschung wohl festgestellt, aber nicht erklärt worden sind, den erwünschten Aufschluss.

Von Sophia, Tochter des Königs Bela von Ungarn, vermählt mit

1) Ulrich I. Markgraf von Istrien,

2) Magnus Herzog von Sachsen,

stammen ab



Kaiser Friedrich I. und die selige Mechtild waren somit im 3. Grade blutsverwandt; ihre Mutter Sophie und Welf VI. (1115—1196) waren Geschwisterkinder.

sivit abbatissam ius ipsum id poscere, ut veniret et finiretur res per ipsam. ‚Veniat‘, inquit, ‚cognata mea Ratishonam: solennis res est nec aliter quam solenniter agenda coram principibus et curia‘. Ivit, licet invita, comitatum habens nomini suo congruentem et maiorem quam vellet — — — (Imperator) laetabatur quam maxime talem se habere consortem generis — — — sed et libentius ea audita causas

Als Mechtild sich krank fühlte, kehrte sie in das Frauenkloster Diessen zurück, um dort, wo sie einst als Kind dem Herrn geweiht worden war, ihre letzten Tage zu verbringen¹⁾. Hier verschied sie am 31. Mai 1160 und fand in der dortigen Stiftskirche ihr Grab vor dem Johannesaltar²⁾, wo später auch ihr Lehrmeister und Führer

pro quibus venerat, fecit et perfecit omnes pro ea. Friedrich I. hielt in den Jahren 1153—1160, die allein in Betracht kommen, in Regensburg 3 Reichs- oder Hoftage ab, nämlich Mitte Oktober 1155, September 1156 und Januar 1158; vgl. H. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I., Erster Band: 1152—1158 (1908) S. 389. 467 ff. 600. Berücksichtigt man, dass in dem ungleich näher bei Edelstetten gelegenen Ulm Reichs- und Hoftage im Juli und August 1156 und Februar 1158, ausserdem im Februar 1157 stattfanden (Simonsfeld a. a. O. S. 465. 507. 607), so findet man, dass der erste Regensburger Reichstag aus diesen Jahren die meiste Wahrscheinlichkeit hat.

¹⁾ Vita cap. 19, p. 452 B. Zur Zeit ihres letzten Aufenthalts in Diessen erwirkte sie dem dortigen Stift von ihren Verwandten (s. oben S. 376 Anm. 4) den Zehnten ›circa Isaram in confinio Diengen‹ (= Thanning B.-A. Wolfratshausen?), dessen erste Einbringung sie noch erlebte (cap. 21—22, p. 453 D|F); falls Engelhard hier genau ist, muss Mechtild Edelstetten spätestens im Sommer (Juli—August) 1159 endgültig verlassen haben. Obwohl Engelhard ausdrücklich hervorhebt, dass sie zur Übersiedelung nach Diessen die Zustimmung ihres Konvents einholte (p. 452 B), halte ich im Hinblick darauf, dass Mechtild in Edelstetten später so gut wie vergessen war und dass schon der Biograph von dort her keinerlei Mitteilungen über sie erhielt, es nicht für ausgeschlossen, dass Unstimmigkeiten mit den Frauen von Edelstetten die wirkliche Ursache zu dem auffallenden Schritt abgaben.

²⁾ Todestag in den Totenbüchern von Diessen, Ursberg, Ottebeuren (MGH. Nocr. I, 19. 108. 133), Edelstetten, Admont (ebenda II, 297); ohne bestimmten Tag (am Ende des Mai) steht ihr Name im Liber confraternitatum von Seckau (12. Jahrh., Nocr. II, 383). Als ›Machtildis abbatissa‹ begegnet die Äbtissin von Edelstetten auch beim 30. Mai in einem böhmisch-schlesischen Nekrologium des 12. Jahrh., dessen Herkunft sich nicht genauer bestimmen lässt und das auch noch einige andere Glieder des Hauses Andechs enthält, so als Nachtrag des 13. Jahrh. beim 30. November ›Mechtildis abbatissa Kieigensis‹ = Mechtild, Äbtissin von Kitzingen, gest. 1. Dezember 1254. Ihr Vorkommen in jenen steirischen Nekrologien findet dadurch seine Erklärung, dass im Frauenkloster zu Admont ihre Schwester

im geistlichen Leben, Propst Hartwig, gest. 4. Dezember 1173¹⁾, und ihre Schwester Euphemia, Äbtissin des Welfenklosters Altomünster (Bistum Freising), gest. 18. Juni 1180²⁾, ihre letzte Ruhestätte fanden.

Nachdem wir durch die Vita der seligen Mechtild festen Boden für die Geschichte des Stifts Edelstetten gewonnen haben, sind wir vielleicht in der Lage, der Sage von der Stifterin Gisela von Schwabeck und Balzhausen, die sich bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen lässt³⁾, auf den Grund zu gehen. Während Steichele zwar diese angebliche Stifterin als sagenhafte Persönlichkeit behandelte, aber es für wahrscheinlich erklärte, dass das benachbarte Haus der Edeln (nicht Grafen) von Schwabeck und Balzhausen, dem das Kloster Ursberg seine Entstehung verdankte, zur Dotation von Edelstetten in Beziehung gestanden, weil das Stift schon seit alter Zeit das halbe Dorf Balzhausen besass⁴⁾, glaube ich eher an dem Namen Gi-

Kunigunde als Nonne und im dortigen Männerkonvent ihr Neffe Heinrich als Mönch (später, ca. 1166 bis ca. 1180, Abt von Millstätt in Oberkärnten) lebten; v. Oefele, Genealogie Nr. 26 und 30; vgl. ebd. Nr. 29 über Agnes von Wolfratshausen, Nonne und Meisterin in Admont, später (ca. 1165/69) Äbtissin in Neuburg a/D. und S. 129 (Reg. 138). Das Todesjahr ist nur durch Diessener Aufzeichnungen des 13. Jahrh. (MGH. SS. XVII, 324; Necr. I, 19) überliefert, aber doch wohl unverdächtig. Der Altar, vor dem Mechtild, ihre Schwester Euphemia und Propst Hartwig beigesetzt wurden, trägt bald den Namen des hl. Johannes des Evangelisten, bald den des hl. Joh. des Täufers (vgl. Vita c. 31, p. 457 A; Necr. I, 18; SS. XVII, 324. 327. 331); offenbar ist immer der gleiche Altar gemeint.

1) MGH. SS. XVII, 327; vgl. Hartwigs Auftreten in der Vita cap. 22 und 24.

2) Notae Diessenses, l. c. p. 324: »1180, XIV. Kal. Julii Euphemia abbatissa de Altinmunster, nostrae congreg.«; vgl. v. Oefele, Genealogie Nr. 24.

3) Nekrologium v. Edelstetten zum 25. April; Salbuch fol. 1; Steichele Anm. 3. Bruschius, Monasterior. Germ. cent. Ia fol. 45a, macht die angebliche Stifterin Gisela zugleich zur ersten Äbtissin.

4) Steichele S. 144 f.

sela festhalten und ihre Bezeichnung als »Gräfin« von Schwabeck und Balzhausen als eine Erfindung späterer Zeit ansehen zu sollen. Eine Gisela stand ja der seligen Mechtild sehr nahe, ihre Schwester Gisela (gest. 8. April eines unbekanntes Jahres)¹⁾, Gemahlin des Grafen Diepold von Berg (gest. zwischen 1160 und 1165), der nach 1156 als Vogt des Klosters Wettenhausen begegnet²⁾ und gewiss auch sonst im Burgauischen begütert war, da ja seine Familie im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts die Markgrafenwürde von Burgau erlangte. Zur Gleichsetzung der angeblichen Stifterin Gisela³⁾ mit der geschichtlichen Gisela von Andechs bzw. Berg bewegt mich vor allem der Umstand, dass in der Tradition des Stifts Edelstetten auch ein Graf Bertold, angeblich ein Graf von Württemberg, eine Rolle spielt, der am besten als Graf von Berg gedeutet wird. Im Edelstettener Nekrologium lesen wir beim 1. September: »Berchtold grauff von Wirtenberg haut geben die fischen zü Waldstetten« und beim 23. September: »Ulrich grauf von Wirtenberg haut geben die weingarten zu Esslingen«; irreführend ist das Salbuch der Jahrtage, wenn es fol. 1 diese beiden Angaben zusammennimmt: Graf Ulrich und Graf Berchtold von Württemberg haben dem Gotteshause gegeben die Vischenz zu Waldstetten und die Weingarten zu Öss-

1) »Gisila comitissa de Berge« in den Totenbüchern von Diessen und Zwiefalten beim 8. April (Necr. I, 15. 249; vgl. MGH. SS. XVII, 328), im Totenbuch von Weihestephan und Millstatt beim selben Tag (Necrol. III, 208. 458), im Nekrologium von Admont beim 4. April (Necr. III, 294); vgl. v. Oefele, Genealogie Nr. 25.

2) Steichele, Bist. Augsb. V, 15 f. 502; vgl. Chr. Fr. Stälin, Wirt. Gesch. II, 353 ff.

3) Einer Gräfin Geislina (= Gisela) von Schwabeck werden auch Güterschenkungen an die Stadt Lauingen (vgl. G. Rückert in: Alt-Lauingen III [1908], 5) und an die Dörfer Holzheim, Eppisburg (beide B.-A. Dillingen), Weißingen (B.-A. Dillingen oder B.-A. Günzburg?) und (Ober-)Waldbach (B.-A. Burgau) zugeschrieben. Ohne über die Geschichtlichkeit dieser Überlieferungen (diejenige von Lauingen lässt sich bis ins 15. Jahrh. zurückverfolgen) urteilen zu wollen, darf ich bemerken, dass bei allen 5 Orten die Beziehung auf Gisela von Berg möglich erscheint.

lingen bei Mettingen gelegen. Die Schenkung eines Grafen Ulrich von Württemberg ist urkundlich gesichert, gehört aber erst dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts an¹⁾. Dagegen ist ein Graf Berchtold von Württemberg gänzlich unbekannt²⁾, überdies württembergischer Besitz in Waldstetten B.-A. Günzburg³⁾ und überhaupt im Burgauischen zu keiner Zeit nachzuweisen. Dass die Fischenz zu Waldstetten zum ältesten Besitz des Stifts gehörte, ersehen wir aus einem Streit, der sich im 15. Jahrhundert darüber zwischen Edelstetten und den Herren von Rechberg (seit 1400 Besitzer von Waldstetten a/Günz, infolgedessen später zur Unterscheidung von dem gleichfalls rechbergischen Wald-

¹⁾ Württemberg. Urkundenbuch VII, 429 (nach einer deutschen Übersetzung aus dem 16. Jahrh.): 1276 April 10 überträgt Graf Ulrich von Württemberg (Ulrich II, gest. 18. September 1278; Stälin, Wirt. Gesch. III, 47 ff.) um seines Seelenheils willen der Äbtissin und dem Konvent des Klosters Oetelstetten das Eigentumsrecht an 4 Morgen Weinberg bei Mettingen (Filial von Eßlingen) am Waldhäuser Berg gelegen; der Wortlaut der Urkunde schliesst übrigens nicht aus, dass der eigentliche Schenker ein Dienstmann des Grafen war. Der Weinbergbesitz des Stifts ist noch durch Urkunden von 1331 und 1415 bezeugt (Württ. Geschichtsquellen IV, 297, 33, 36 VII, 478, 28); die Äbtissin Margareta Schwinkrist hatte mit ihrem Lehensmann Trutlieb Egen von Mettingen dem Alten (sein Lehen umfasste 1 Haus mit Hofraitin, 1 Baumgarten, 1 Weingarten und ca. 2 Tagwerk Wiesen) einen Streit, der von Schultheiss, Bürgermeister und Richtern zu Esslingen am 3. April 1381 zu ihren Gunsten entschieden wurde (Orig im Archiv zu Edelstetten).

²⁾ Allerdings ist auch die Genealogie der Grafen bis in die Mitte des 13. Jahrh. recht lückenhaft; vgl. E. Krüger in Württ Vierteljahrshefte N. F. VIII (1899), 345 f.

³⁾ Dass nicht Waldstetten württ. O.-A. Gmünd gemeint ist, wie im Register zu Steichele V, 855 angenommen wurde, noch sonst ein württembergisches Waldstetten, sondern Waldstetten B.-A. Günzburg (Schröder V, 462 ff.), geht aus Streitigkeiten des 15. Jahrh. mit Sicherheit hervor. 1427 März 28 fällt der Ulmer Bürger Claus Ungelter auf dem Rathaus zu Ulm einen Schiedsspruch in dem Streit zwischen Edelstetten und den Rechberg von einer vischentz wegen by der Güntze oberhalb Ichenhusen by den von Eiltzew [Ellzee B.-A. Krumbach] gelegen; über die Verhandlung zu Ursberg 1435 s. oben im Text (beide Urkunden in Edelstetten).

stetten württ. O.-A. Gmünd Oberwaldstetten geheissen) entspann und in dessen Verlauf die Äbtissin bei einer Verhandlung im Kloster Ursberg am 25. November 1435 durch ihren Fürsprech vorbringen liess, dass sie eine Vischentz und Wasser hätten gelegen zwischen Ichenhausen und Elzen bei der Günz, »das hetten sie herbraucht by vierhundert iauren«; daran irrten sie die von Rechberg, denen sie daraus dienen sollen. Die »bei 400 Jahre« wird man ja nicht wörtlich nehmen, aber mit einem seit etwa 300 Jahren hergebrachten Besitz wird man wohl rechnen dürfen und müssen. Ferner erscheint das Dorf Waldstetten a/Günz von jeher als Zubehörde der Burg Heubelsburg (Filial von Ichenhausen), die ihrerseits altes Besitztum der Markgrafen von Burgau war¹⁾. Wenn ein Graf Bertold also als Wohltäter des Stifts durch die Schenkung bei Waldstetten festgehalten werden darf, so darf man in ihm mit grosser Wahrscheinlichkeit den Grafen Bertold (Berchtold) von Berg, den Sohn Diepolds und der Gisela von Andechs, somit Neffen der Äbtissin Mechtild, wiedererkennen, der in Urkunden und zuverlässigen Geschichtsquellen von 1160—1195 auftritt²⁾ und den eine spätere, ganz willkürliche Kombination zu einem Grafen von Württemberg umgestempelt hat. Wenn Gisela und Bertold der Familie der Grafen von Berg angehörten, so finden darin auch die Beziehungen zwischen Kloster Zwiefalten, das an jenen nach den Stiftern, den Grafen von Achalm, seine grössten

¹⁾ Schröder, Bist. Augsb. V, 316. 462.

²⁾ Wirtemb. Urkb. II, 193. 205. 242. 310; Stälin, Wirt. Gesch. II, 353. 357; Todesjahr unbekannt; Todestag der 4. September nach dem Nekrologium von Isny (Auszug von 1799 aus einem Totenbuch des 12. Jahrh. in Necr. I, 179): »Bertholdus comes de Bergen, fundator«. Wodurch sich Bertold den Titel eines Stifters von Isny, mit dem das dortige Totenbuch übrigens etwas freigebig umgeht, erworben hat, vermag ich nicht zu sagen, zumal er in der Liste der Wohltäter beim Wiederaufbau des Klosters 1182 ff. und überhaupt in den Isnyer Aufzeichnungen des 12. Jahrh., die Baumann im Neuen Archiv VIII (1883), 147—166 und J. A. Giefel im Anhang zu Württ. Vierteljahrshäfte 1890 herausgegeben haben, nicht vorkommt.

Wohltäter besass, und Stift Edelstetten¹⁾ eine sehr einfache Erklärung.

Da Engelhard, dem man in diesem Punkt doch Glauben schenken darf, Edelstetten für die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits als ein »altes Stift« (»una de antiquis ecclesiis«) bezeichnet, das nach und nach im Geistlichen und im Zeitlichen zurückgekommen war²⁾, so wird man die Gründung desselben um wenigstens 100, vielleicht um 200, Jahre früher ansetzen müssen. Infolge davon wird die angebliche Stifterin Gisela, wenn man sie als geschichtliche Persönlichkeit festhält, zur einfachen Wohltäterin des Stifts; bei dieser Sachlage erübrigt es sich von selbst, über die wirklichen Stifter von Edelstetten sich in Vermutungen zu ergehen.

II. Die Aebtissinnen von 1160 an bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Mit dem Tode der seligen Mechtild beginnt eine zweite dunkle Periode in der Geschichte des Stifts. Zwischen Mechtild und der nächsten urkundlich genannten Äbtissin klafft eine Lücke von 160 Jahren. Nur vier Urkunden, die sämtlich erst dem letzten Viertel des 13. und dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts angehören, erhellen einigermaßen das Dunkel, das über dieser Zeit liegt³⁾. Wahrscheinlich von 1320, sicher von 1420 an ist die Reihe der Äbtissinnen vollständig und urkundlich gesichert. Für die 160 Jahre, für welche uns keine Urkunde den Namen einer Äbtissin nennt, gibt uns das Totenbuch des Stifts⁴⁾ so viele Namen an die Hand, dass diese Lücke reichlich ausgefüllt werden kann. Ohne Zeitbezeichnung stehen in dieser Quelle

1) Vgl. darüber den nächsten Abschnitt.

2) Vgl. oben S. 378 f. Anm. 2.

3) Urk. Graf Ulrichs v. Württemberg vom Jahre 1276 über die Weinberge bei Esslingen s. oben S. 385; zwei bischöfliche Urkk. von 1283 und 1294 s. Steichele S. 150; eine Urk. Herzog Leopolds zu Österreich über die Vogtei, d. 1316 Sept. 13, bei Steichele, S. 153.

4) s. Anhang.

folgende Äbtissinnen, die alle vom 12.—14. Jahrhundert regiert haben müssen:

je zweimal: Agnes (18. Febr. Agnes, 12. März Agnes Fuchshartin),

Christina (18. März, 10. Juli),

Hildegard (9. Mai, 15. Dezember),

Mechtild (10. Januar, 31. Mai);

je einmal: Adelheid (31. Oktober),

Ita (22. Februar),

Margareta von Rott genannt Nachreisin (2. Dezember),

N. (21. Januar).

Mechtild beim 31. Mai ist Mechtild von Andechs. Eine Äbtissin Agnes ist 1320 April 4 urkundlich bezeugt; es steht nichts im Weg, mit ihr die Äbtissin Agnes zu identifizieren, deren Todestag im Nekrologium beim 18. Februar eingetragen ist; auch die Äbtissin Agnes Fuchshart, deren Oblei¹⁾ beim 12. März verzeichnet ist, dürfte mit der urkundlich genannten Agnes ein und dieselbe Person sein. Falls diese Annahme einer Äbtissin Agnes aus der nicht näher bekannten Familie Fuchshart²⁾ richtig ist, bleiben noch 9 Äbtissinnen übrig, bezw. 7, wenn auch die zwei Äbtissinnen des Namens Christina und Hildegard durch Unterscheidung des Todestags und des Jahrtags im Nekro-

¹⁾ Oblei (Oblai, Oblay), eigentlich Bezüge der Frauen aus Seelgerätstiftungen (vgl. diese Zeitschrift I, 47), steht im Nekrologium von Edelstetten oft für anniversarius = Jahrzeit oder Jahrtag, der vielfach an einem andern als dem Todestag begangen wurde.

²⁾ Das Nekrologium verzeichnet beim 18. April »Guota Fuchshartin, Guota ir tochter obl(ay)«; nach dem Salbuch stifteten Guta Fuchshartin und Guta ihre Tochter eine Jahrzeit mit einem Malter Korn von Düssin (Illertissen?). Beim 10. Februar steht im Nekrologium »Hans Fußhart [= Fuchshart?] Obl.«. Die Nördlinger Kaufmannsfamilie Fuchshart (Steichele, Bist. Augsb. III, 988 Anm. 134) kommt wohl nicht in Betracht. Für die Gleichsetzung der Agnes Fuchshart mit der 1320 bezeugten Agnes spricht entschieden der Umstand, dass erstere im Totenbuch mit ihrem Geschlechtsnamen verzeichnet und dadurch von vornherein in eine verhältnismässig späte Zeit gewiesen wird.

logium eine gleiche Verdoppelung erfahren haben¹⁾. Die Äbtissin Margaretha von Rot genannt Nachreisin, die mit genauer Angabe ihrer Familienzugehörigkeit auftritt²⁾, kann kaum früher als Ende des 13. oder erste Hälfte des 14. Jahrhunderts angesetzt werden.

Bald nach der seligen Mechtild (Mathilde), vielleicht unmittelbar nach ihr, muss Edelstetten eine zweite Äbtissin dieses Namens gehabt haben. Das freilich sehr junge Stiftsnekrologium wird in diesem Fall durch das Nekrologium von Ottobeuren glänzend gerechtfertigt; denn dieses verzeichnet in Übereinstimmung mit dem Totenbuch von Edelstetten zwei Äbtissinnen Mathild (Mechtild) und zwar an den gleichen Tagen und unter den ältesten Einträgen (vor 1180)³⁾.

Auch über die namenlose Äbtissin, die im Nekrologium von Edelstetten beim 21. Januar steht (N. abbatissa), bringen einige auswärtige Nekrologien befriedigende Aufklärung. Fast unter demselben Tag — 20. Januar — begegnet im Totenbuch von Ottobeuren folgender Eintrag des 13. Jahrhunderts (nach 1228): »Hadewich abbatissa Otlinsteten«⁴⁾; eine Äbtissin Hadewig (Hedwig) von Edelstetten finden wir auch im Nekrologium von Zwie-

¹⁾ Es fehlt jedoch sowohl bei Christina als bei Hildegard in beiden Fällen der Zusatz »oblay«.

²⁾ Vgl. Nekrolog. zum 14. Dezember; eine Guta (von Rot genannt) Nachreisin 1380/1416 bei Primbs, Stift St. Stephan S. 137. Die Herren von Rot (Oberrot B. A. Illertissen) waren Edelfreie; vgl. Baumann, Allgäu I, 338. 361. 439 ff. Einer anderen Linie (Wackernitz) gehörte Bischof Wolfhart von Augsburg (1288—1302) an, der am 9. August 1294 eine wichtige Urkunde für Edelstetten ausstellte; vgl. Joh. Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im MA. (1908) S. 47. Von der Äbtissin Margareta weiss Bruschius zu erzählen: »bis mortua; semel involuta et in templum portata, ut sepeliretur: ibi cum caneretur psalterium, revixit et postea abbatissa facta, diu praefuit«.

³⁾ Necr. I, 101 beim 10. Januar: »Mathilda abbatissa«; vgl. oben S. 382 Anm. 1; ausserdem noch die Äbtissin Hedwig (s. oben im Text). Die übrigen Äbtissinnen des Edelstettener Nekrologiums fehlen in den Totenbüchern von Ottobeuren.

⁴⁾ Necr. I, 101.

fallen als Eintrag aus der Zeit von 1150 — ca. 1250¹⁾ und in dem allerdings jungen Totenbuch von Ursberg²⁾, aber auffallenderweise in diesen beiden Quellen unter dem 13. November. Wie der verschiedene Todestag auch zu erklären sein mag, eine Äbtissin Hadwig (Hedwig) von Edelstetten (13. Jahrhundert) ist genügend bezeugt, was uns das Recht gibt, auch die anderen Äbtissinnen, deren Namen uns das dortige Nekrologium aufbewahrt hat, als geschichtlich verbürgt anzusehen³⁾.

Die urkundlich gesicherte Reihe der Äbtis-

¹⁾ l. c. I, 265 zum 13. November: »Hadewic monacha nostrae congregationis, abbatissa de Otilistetin«; wenn der Schreiber hier nicht geirrt hat, so wurde diese Äbtissin aus dem Frauenkloster Zwiefalten berufen. Arsenius Sulger, Annales imper. monasterii Zwiefaltensis I (Augsburg 1698), 77 s., hat diese Hedwig, die dem 13. Jahrh. angehört, im Widerspruch mit seinen eigenen Ausführungen verwechselt mit der Gräfin Hedwig von Dillingen, die als Nonne zuerst in Erstein im Elsass (an der Ill, südlich von Strassburg), dann in Zwiefalten neben ihrer Schwester Adelheid lebte und hier am 11. April eines unbekanntes Jahres starb; Ortlieb und Bertold von Zwiefalten, MGH. SS. X, 84 s. 108; Necr. I, 96. 249; Steichele, Bist. Augsb. III, 44 (wo m. E. statt Erstein weniger richtig Neresheim angenommen wird). Ein aus der gleichen Zeit stammender Eintrag des Zwiefalter Nekrologs (p. 250, zum 20. April) nennt uns noch eine Chorfrau von Edelstetten: »Ita canonica [de] Otilistetin«.

²⁾ Necr. I, 138 zum 13. November: »Hedewice abbatisse«.

³⁾ Die »Unzuverlässigkeit« dieser Quelle (Steichele S. 150) beschränkt sich nach meiner Ansicht auf Ungenauigkeiten in der Angabe der Regierungsdaten der Äbtissinnen bzw. der Todesdaten der Chorfrauen; s. weiter oben im Text. — Bruschiu s führt in seinem »Catalogus abbatissarum« nach Agnes v. Schweningen (gest. 1481) an 12. Stelle auf: »D. Christina a Truchtelfingen, antea Canonissa in Buchovu (!), postea Abbatissa in Edelstetten, sed quamdiu ibi prae fuerit, non invenio«. Abgesehen der zeitlichen Einreihung, die zweifellos ganz falsch ist, ist eine Äbtissin Christina von Truchtelfingen (württ. O.-A. Neresheim oder hohenzoll. O.-A. Gammertingen, oder Truchtelfingen württ. O.-A. Balingen?) nirgends nachzuweisen; eine Chorfrau dieses Namens kennt auch Joh. Ev. Schüttele, Geschichte von Stadt und Stift Buchau (1884; vgl. S. 405 ff.) nicht. Bruschiu s hat offenbar die Äbtissin Christina aus dem Nekrologium von Edelstetten entnommen, die Familienzugehörigkeit, Berufung aus Buchau und ungefähre Regierungszeit nach seiner Art frei erfunden.

sinnen¹⁾ beginnt mit 1) Agnes, 1320 April 4, wohl identisch mit der Agnes Fuchshart des Nekrologiums.

2) Guta von Gerenberg kommt urkundlich vor vom 26. Mai 1331 bis 21. April 1368; das Nekrologium lässt sie nach 63jähriger Regierung (?) am 29. April eines unbekanntes Jahres sterben. Nach den Angaben des Nekrologiums und des Salbuchs²⁾, die durch Urkunden bestätigt werden³⁾, hiess der Vater der Äbtissin Arnold (der Ältere, lebt noch am 22. Juni 1355); eine Schwester, Anna, war Gattin Albrechts von Waldkirch zu Streitheim; ihr Bruder Konrad († 1372 Nov. 14) war Domdekan zu Augsburg und (bis 1355) Kirchherr der zum Stift gehörigen Pfarrei Illertissen; ein anderer Bruder, Arnold (der Jüngere), scheint zweimal verheiratet gewesen zu sein (mit einer Elisabeth und einer Agnes); von seinen Kindern werden genannt Arnold (III., gest. vor 24. April 1361), Hartmann (Sohn der Agnes, Gatte einer Elisabeth N. N.) und Katharina, Chorfrau zu Edelstetten (Todestag 10. September). Der Stammsitz des Geschlechts, das erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts mit Konrad von Gerenberg, Chorherrn des Stifts Lorch⁴⁾, und Arnolt von Gerenperc, Zeugen einer 1294 Juni 15 zu Asselfingen (Württ. O.-A. Ulm) aus-

1) P. Pirmin Lindner, *Monasticon episcopatus Augustani antiqui* S. 120 f., hat sein Verzeichnis aus Steichele S. 150 ff. übernommen, ohne die dort S. 843 f. angebrachte wichtige Korrektur betreffend Elisabeth von Heimenhofen zu beachten.

2) Nekrologium zum 14. Februar: »Hartmann von Gerenberg obl., 24. März: »Arnold, Elisabeth von Gerenberg und Agnes obl., habend die guot zu Wautenwiller geben«, 14. Mai: »Arnoldus von Gerenberg, Agnes sein husfraw, Hartman sein sun obl.«; die Notiz über den Augsburger Domdekan Konrad v. G. (14. November) siehe bei Steichele Anm. 20; Salbuch fol. 2: Hartmann v. G. und Elisabeth seine Hausfrau stiften einen Jahrtag, desgl. Arnolt v. G. und Elisabeth und Agnes seine Hausfrauen mit Gütern zu Wautenweyler, fol. 4: Arnold v. G., Agnes v. G. und Hartmann ihr Sohn stiften einen Jahrtag auf Güter zu Wautenweyler.

3) Vgl. Steichele S. 151. 153. 476 f. 776.

4) Württemberg. Urkb. VII, 132 (1271 März 15) = Württemberg. Geschichtsqu. XII, 6.

gestellten Urkunde des Grafen Ulrich von Helfenstein¹⁾, in die Geschichte eintritt, konnte bisher nicht sicher ermittelt werden²⁾; die Besitzungen der Familie zu Wattenweiler B.-A. Krumbach, ihr dortiges Auftreten gerade zu der Zeit, wo die Ministerialen von Wattenweiler verschwinden, und der Umstand, dass sowohl bei den Herren von Gerenberg als auch bei denen von Wattenweiler dieselben Vornamen (Arnold und Konrad) regelmässig wiederkehren³⁾, legen den Gedanken nahe, dass es sich um eine und dieselbe Familie handelt, die sich zuerst nach Wattenweiler, später nach einer wohl in der nächsten Umgebung dieses Dorfs abgegangenen Burg Gerenberg nannte und noch im 14. Jahrhundert ausgestorben zu sein scheint⁴⁾.

3) Sophia Banwolf, 1377 Mai 1, entstammte einer Familie, die zum augsburgischen Patriziat gezählt zu haben scheint⁵⁾ und im 14. und 15. Jahrhundert auch in Lindau vorkommt⁶⁾.

4) Margareta Schwinkrist, urkundlich bezeugt vom 3. April 1381 bis 10. Mai 1413 (Todestag 28. April⁷⁾,

1) Wirt. Urkb. X, 248; dieser Arnolt dürfte der Grossvater oder Vater der Äbtissin sein.

2) Das Geschlecht wird in Registern zu Urkundenbüchern teils zu Gehrenberg B.-A. Feuchtwangen (Steichele, Bist. Augsburg VII, 459 gibt keinen Anhaltspunkt dafür) teils nach Gehrenberg bad B.-A. Überlingen teils nach anderen Orten dieses Namens gestellt; A. Krieger, Topograph. Wörterbuch des Grosshzgt. Baden 2. Aufl. (1904/5), führt allein deren sechs auf.

3) Vgl. Steichele, Bist. Augsburg. V, 476: Arnold v. W. 1178, Konrad v. W. 1320, Mönch in Lorch (vgl. den Lorcher Chorherrn Konrad v. G. 1271).

4) Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat mir brieflich den Weg zu dieser Auffassung gewiesen.

5) Eine gleichzeitige Mechtild Banwolf im Stift St. Stephan zu Augsburg verzeichnet Primbs, Stift St. Stephan S. 137; vgl. ebd. S. 139 (zum J. 1485).

6) Vgl. Primbs in Zeitschr. d. histor. Ver. f. Schwaben und Neuburg IV (1876), 130.

7) Nekrologium von Edelstetten und Ursberg zum 28. April (Necr. I, 132: »Margarethae Schwinkristin abbatisse in Oetlinstetten et parentum, fratrum et sororum eius, quibus obligamur celebrare anniversarium solempne«).

stammte aus einem Zweig der Edelfreien von Rot (Oberrot) B.-A. Illertissen¹⁾.

5) Anna von Weißingen (B.-A. Dillingen)²⁾ kommt urkundlich vor vom 28. März 1427 bis 7. Juli 1461; das Nekrologium lässt sie am 6. November 1463 nach 43jähriger Regierung sterben. Im Verein mit ihrer Schwester Mey (Mya) von Elchingen (B.-A. Neu-Ulm) stiftete sie im Stift einen Jahrtag mit einem Mahd zu Bobenhausen (Babenhausen B.-A. Illertissen oder Pobenhausen B.-A. Schrobenuhausen?)³⁾.

6) Anna von Rotenstein (B.-A. Memmingen)⁴⁾ tritt in Urkunden vom 13. April 1467 und 1. März 1471 auf; nach dem Nekrologium starb sie am 23. April 1472, an-

¹⁾ Vgl. Baumann, Allgäu I/II (öfter); oben S. 389 und Abschnitt III. Bruschius nennt als ihre Eltern Konrad Schw. und Katharina von Berg. Am 2. Januar 1380 schaffte Stephan Swinkrist (Nekrologium 9. Februar) zu einem Seelgerät den geistlichen Frauen und dem Konvent zu Ötlinstetten 2 Jauchart Ackers zu Riet (B.-A. Günzburg?) gelegen und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Mahdes daselbst; Siegler, der Aussteller, Meister Martin, Chunrat, Arnolt, Hiltprant und Jos seine Brüder (Orig. in Edelstetten); wahrscheinlich regierte schon damals die Äbtissin Margaretha (Schwester des Stifters?), die jedoch in der Urkunde nicht genannt wird.

²⁾ Ihr Siegel an einer Urkunde vom 12. Januar 1441 (Archiv zu Edelstetten) zeigt einen einköpfigen Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

³⁾ Salbuch fol. 5 = Nekrol. zum 31. August. Das Salbuch verzeichnet noch Jahrtagstiftungen von Agnes v. Wissingen und ihrem Sohn Wilhelm (fol. 4 = Nekrol. zum 27. April) und Hermann von Wissingen und Mey seiner Tochter (fol. 6 = Nekrol. zum 24. September); wahrscheinlich auf diese Angaben gestützt, bezeichnet Bruschius Hermann und Agnes als die Eltern unserer Äbtissin, die er wie ihre Nachfolgerin übrigens gerade um 100 Jahre zu früh ansetzt. Wenn die Äbtissin Agnes von Schwenningen einen Jahrtag für sich, die Äbtissin Anna von Wissingen, für ihren Vater Hansen von Schw. und Ursel seine Hausfrau stiftete (Salbuch fol. 4 = Nekrol. zum 6. Juni), so darf daraus mit ziemlicher Sicherheit auf Blutsverwandtschaft der beiden Äbtissinnen geschlossen werden (Agnes — der Vorname begegnet ja auch bei den von Weißingen — wahrscheinlich eine Schwesterstochter der Anna von Weißingen).

⁴⁾ Vgl. Baumann, Allgäu I, 550 f. II, 547 ff.; Primbs, Stift St. Stephan S. 135.

geblich im 10. Jahr ihrer Regierung¹⁾. Am 12. Januar 1441 war sie die zweitjüngste Frau des Kapitels. Als Äbtissin stiftete sie einen Jahrtag für Ulrich von Rotenstein und Christina, seine Hausfrau, geb. von Türheim, ihren Vater und ihre Mutter²⁾.

7) Agnes von Schwenningen (B.-A. Dillingen)³⁾ begegnet urkundlich am 6. November 1474 und 7. Februar 1475; ausserdem wird sie in einer päpstlichen Bulle vom 15. März 1483 als damals noch lebend erwähnt⁴⁾. Nach dem Nekrologium dagegen soll sie am 26. August 1481 gestorben sein und 9 Jahre 18 Wochen regiert haben⁵⁾. Es ist unmöglich, den in diesen verschiedenen Angaben liegenden Widerspruch, der Steichele entgangen ist, sicher aufzuklären⁶⁾.

1) Der 23. April wird übrigens als Tag ihrer Oblei bezeichnet, der mit dem Todestag nicht zusammenzufallen braucht. Die Angabe ihrer Regierungsdauer ist denn auch mit dem vom Nekrologium berichteten Todesdatum ihrer Vorgängerin nicht im Einklang.

2) Der Vater, Ulrich v. R., gehörte der Ebenhofener Linie an und wurde beinahe 100 Jahre alt, gest. 1481; vgl. A. Schröder, Das Bistum Augsburg VII, 137. Bei Baumann, Allgäu II, 549. 553, hat sich, indem er Bruschius folgte, die Äbtissin Anna v. Rotenstein verdoppelt. — Türheim = Ober- oder Unter-Türheim B.-A. Wertingen.

3) Vgl. Steichele, Bistum Augsburg IV, 724 ff.

4) Vgl. Abschnitt IV.

5) Diese Zeitangabe führt gerade auf den angeblichen Todestag ihrer Vorgängerin (23. April 1472).

6) Zur Zeit der Ausstellung der Bulle könnte Agnes wohl schon tot gewesen sein, da ihr Antrag, der an diesem Tag die päpstliche Bestätigung fand, jedenfalls mehrere Monate früher an die Kurie abgegangen war, aber doch kaum 1½ Jahre früher! — Über die Eltern der Äbtissin s. oben S. 393 Anm. 3. Margareta von Schwenningen, Klosterfrau zu St. Stephan in Augsburg (1460 und 1471 urkundlich bezeugt; Primbs S. 139), stiftete in Edelstetten (Salbuch fol. 3 = Nekrol. zum 3. April) einen Jahrtag für sich, Hans von Bernstadt (württ. O.-A. Ulm) und Barbara von Schwenningen, seine Hausfrau; Hans und Barbara waren die Eltern der Äbtissin Ursula von Bernstadt zu St. Stephan in Augsburg (1497—1517; Primbs S. 123 f.). Die Äbtissin Ursula dürfte somit eine Nichte der Chorfrau Margareta von Schwenningen und letztere eine Schwester des Äbtissin Agnes von Edelstetten gewesen sein. Nach Bruschius hatten die Ritter

8) Elisabeth von Heimenhofen (Stammburg oberhalb des Weilers Heimhofen B.-A. Immenstadt) ist urkundlich bezeugt vom 24. November 1484 bis zum 22. Februar 1514; nach dem Totenbuch starb sie am 2. Mai 1514. Sie stiftete im Stift einen Jahrtag für sich, Junker Hans von Heimenhofen ihren Vater, Anna ihre Mutter, Melchior und Jeronymus von Heimenhofen ihre Brüder, beide Ritter¹⁾.

9) Beatrix von Waldkirch (B.-A. Günzburg), urkundlich seit November 1514, gest. 9. Juni²⁾ 1542 (Nekrologium), stiftete als Kapitelfrau 1504 Januar 26 einen Jahrtag für sich, ihre Eltern Bernhard von Waldkirch (von der Linie nördlich der Donau, zu Tapfheim), und Ursula geb. von Schonberg (Schaunberg — wo?)³⁾, auch Margareta von Schonberg geb. von Neunegg (Neunegg württ. O.-A. Freudenstadt), ihre Ahnfrau (Grossmutter)⁴⁾.

von Schwenningen ihre Grablege »in Coemeterio« (auf dem Stiftskirchhof) zu Edelstetten.

¹⁾ Salbuch fol. 8 (das Datum: am Aftermontag vor dem hl. Pfingsttag 1467 [Mai 12] ist entweder falsch oder der Äbtissintitel der Stifterin erst später vom Abschreiber fälschlich beigelegt worden). Über die Familie der Äbtissin aus der Berghofischen Linie, Zweig Hohentann (mit ihrem Bruder Hieronymus 1498 ausgestorben) vgl. Baumann, Allgäu II, 518. Auch Margreth Naglin (die Schwester der Äbtissin, Gattin des Ritters Hans Nagel; vgl. Baumann II, 199. 518) stiftete in Edelstetten einen Jahrtag für sich, ihren Bruder Heinrich von Haymenhofen und ihre Schwester Barbara von Aychelberg, geb. von Haymenhofen (Salbuch fol. 9 mit zweifelhaftem Jahr 1501; denn nach dem Nekrologium wäre Frau Margreth Naeglin schon am 26. Dezember 1500 gestorben).

²⁾ »9. Juli« bei Steichele S. 155 ist ein Druckversehen (richtig S. 167, wo das Grabdenkmal der Äbtissin beschrieben wird). Am 10. Dezember 1541 urkundet sie noch.

³⁾ Vgl. Schröder, Bist. Augsb V, 774 ff. (bes. S. 776).

⁴⁾ Salbuch fol. 10; vgl. Nekrologium zum 5. Mai. Im Nekrologium liest man noch beim 22. November: »Anna von Walkirch (!) und Ruodolf obl.« Eine Gutta Walkircher war um 1380 Chorfrau zu St. Stephan in Augsburg; Primbs S. 137. Nach Primbs a. a. O. stiftete eine Agnes von Waldkirch, Stiftsfräulein zu Edelstetten, auf den 25. Oktober einen Jahrtag für sich bei St. Stephan zu Augsburg; dieselbe fehlt auffallenderweise im Totenbuch von Edelstetten. Verwandtschaft der Äbtissin Beatrix mit ihrer Nach-

10) Regina von Rorbach (B.-A. Pfaffenhofen, Oberbayern), die Tochter Wolfgangs von Rorbach und der Dorothea von Wildenwart¹⁾, wurde am 14. Juni 1542 gewählt²⁾ und starb am 4. September 1575 (Nekrologium)³⁾. Bruschius, der im Jubiläumsjahr 1550 selbst nach Edelstetten kam, schilderte Regina als »insignis heroine corporis et ingenii bonis praestantissima«; das Jahr zuvor hatte sie das Abteigebäude neu aufgeführt⁴⁾.

III. Verzeichnis der Chorfrauen und die ständische Zusammensetzung des Konvents.

In den erhalten gebliebenen Urkunden treten einzelne Chorfrauen mit einer Ausnahme überhaupt nicht, die Gesamtheit des Konvents bzw. Kapitels nur zweimal auf. In einer Urkunde vom 12. Januar 1441⁵⁾ steht der Äbtissin Anna von Weissingen der »ganze gemeine Convent« zur

folgerin Regina von Rorbach wird durch die Jahrtagsstiftung (siehe nächste Anm.) der letzteren wahrscheinlich gemacht.

¹⁾ Bruschius, in Übereinstimmung mit Salbuch fol. 16: Regina v. R. Äbtissin stiftet einen Jahrtag für ihre Eltern Wolfgang v. R. und Dorotea geb. von Wildenwart, für die Äbtissin Beatrix von Waldkirch, für Martin von Waldeck (edelfreies bayerisches Geschlecht — Stammsitz am Schliersee —, in einer schwäbischen Linie erloschen 1524; v. Alberti, Württ. Adelsbuch S. 971) und Apollonia geb. von Waldkirch, sein Gemahl (Schwester der Äbtissin Beatrix). Durch Dorothea, die Schwester Wolfs von Wildenwart, der 1492 als letzter seines Geschlechts starb, kam der Wildenwart'sche Besitz — Euernbach und Göbelsbach B.-A. Pfaffenhofen — an die von Rorbach; Steichele, Bist. Augsb. II, 815. 836.

²⁾ Bruschius, dessen genauer Angabe gegenüber der 5. Juni 1542 als Datum einer von Regina ausgestellten Urkunde, die einem Notariatsinstrument vom 2. Januar 1544 inseriert ist (Archiv Edelstetten), sich m. E. nicht aufrecht erhalten lässt.

³⁾ Beschreibung ihres Grabdenkmals bei Steichele S. 167.

⁴⁾ Bruschius teilt auch das Tetrastichon mit, das er auf Wunsch der Äbtissin als Inschrift für den eben vollendeten Bau dichtete.

⁵⁾ Die Namen werden in der bischöflichen Bestätigung vom 20. Januar 1441 wiederholt; beide Urkunden in Edelstetten, desgl. die vom 6. März 1553.

Seite mit Namen: Clara von Schwendin (Schwendi), Margareth von Synntingen (Suntmatingen), Ursula Osthamerin (Osthamerin), Sophia von Schwendin, Barbara von Rammingen, Anna von Rottenstain, Ursula Schwinkreistin (Schwinkristin); zusammen sieben Frauen. Eine Urkunde vom 6. März 1553 führt neben der Äbtissin Regina von Rorbach nur sechs Kapitelfrauen auf: Cordula von Ellershausen die Custerin, Anna von Ellershausen, Cordula von Schwendin, Anna von Bernhausen, Sabina Eisenreichin, Katharina von Neuneck.

Kanonissen¹⁾ ohne alle Zeitangabe und ohne Beifügung des Geschlechtsnamens zählte ich im Nekrologium im ganzen 83²⁾. Da diese Namen uns leider gar nichts zu sagen haben, mag auf ihre Aufzählung füglich verzichtet werden. Ein Verzeichnis der nach ihrem Geschlechtsnamen bekannten Chorfrauen, wofür das Totenbuch reiche, das Urkundenmaterial dagegen, wie schon bemerkt wurde, nur sehr geringe Ausbeute liefert, darf hingegen mannigfaches Interesse beanspruchen³⁾. Da in sehr vielen Fällen die zeitliche Be-

1) Ich gebrauche diese im Deutschen übliche Form anstatt der dem *canonicus* entsprechenden Form *canonica*, welche die Quellen nicht bloss bei Edelstetten, sondern, soviel ich sehe, bei allen deutschen Stiften bieten; erst seit dem 16. Jahrh. wurde da und dort die Form *canonissa* bevorzugt; Schäfer, Kanonissenstifter S. 122.

2) Davon mögen wie bei den Äbtissinnen (vgl. oben S. 388) nicht wenige verdoppelt worden sein, wodurch sich die Zahl wohl erheblich vermindert; sie gehören jedenfalls ausnahmslos der Zeit vor 1350 (oder 1320) an. Die *Ita canonica de Otilistetin* des Zwielfalter Totenbuchs (zwischen 1150 und 1250; oben S. 390 Anm. 1) fehlt im Nekrologium von Edelstetten nicht nur beim 20. April, sondern auch in diesem ganzen Monat und kann deshalb nicht identifiziert werden.

3) Das Verzeichnis, das auf Grund der zur Verfügung stehenden Quellen zustande kommt, dürfte annähernd vollständig sein; wenn eine anderweitig bezeugte Chorfrau im Nekrologium von Edelstetten vermisst wird (vgl. oben S. 395 Anm. 4), so könnte das auch durch späteren Rücktritt derselben in die Welt veranlasst sein. Anderer seits steht wenigstens in einem Fall fest, dass auch eine Chorfrau von St. Stephan in Augsburg im Totenbuch von Edelstetten als *canonica* ohne näheren Zusatz aufgeführt wird; vielleicht ist auch Anna von Scharenstetten (württ. O.-A. Blaubeuren; im 14. Jahrhundert

stimmung unmöglich ist, soll es nach Familien in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt werden. Die ältesten Namen gehen wohl nicht über die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück¹⁾; als untere Zeitgrenze diene die vorhin erwähnte Urkunde vom Jahre 1553, d. h. es wurden dem Nekrologium noch die Todesdaten der dort aufgeführten Frauen entnommen, die freilich schon bis ans Ende des 16. Jahrhunderts herabführen.

von Aichelberg (abgeg. bei Hawangen B.-A. Memmingen)²⁾: (1) Apollonia, Kapitelfrau, gest. 1546 April 7; Eltern: Burkart und Margareta v. Aichelberg, Geschwister: Hans Burkhart und Sabina v. Aichelberg; verwandt bzw. verschwägert mit den Familien von Heimenhofen³⁾, Waldkirch und Rechberg nach Salbuch fol. 16.

Ban wolf (Patriziat der Reichsstadt Augsburg?): Sophia, Äbtissin s. oben S. 392.

nannten sich auch die von Laimberg bei Gosbach O.-A. Geislingen von Scharenstetten; vgl. v. Alberti, Württ. Adelsbuch S. 445 und 677), deren Oblei beim 22. Mai steht (ohne »canonica«), identisch mit der 1341 urkundlich bezeugten gleichnamigen Augsburger Chorfrau; vgl. Primbs, Stift St. Stephan S. 136. Da wir durch die Arbeit von Primbs ein anscheinend fast vollständiges Verzeichnis der dortigen Frauen erhalten haben, darf jedoch mit Grund angenommen werden, dass mit weiteren Fällen dieser Art nicht zu rechnen ist. Ein vollständiger Abdruck des Nekrologiums, verbunden mit systematischer Bearbeitung des Salbuchs, würde namenlich für die Geschichte adeliger Familien in Schwaben und Bayern und für die Güter- und Wirtschaftsgeschichte des Stifts noch manchen Ertrag liefern, wie folgendes Beispiel zeigen möge; Nekrol. zum 1. August: »Anna von Auslabingen obl.« (Asselfingen württ. O.-A. Ulm, wo zweierlei Ortsadel vorkommt; vgl. v. Alberti S. 28; Beschreibung des O.-A. Ulm 2. Bearb. II, 392 f.) = Salbuch fol. 4; Anna von Auslabingen stiftet einen Jahrtag mit einem Gütlein zu Küstlingen (= Keuschlingen B.-A. Krumbach).

¹⁾ Da das Nekrologium erst Ende des 15. Jahrh. angefangen wurde, ist es ganz unmöglich, undatierte Einträge nach dem Schriftcharakter zeitlich näher festzulegen. — Die Todesdaten gebe ich nach dem Nekrologium mit allem Vorbehalt. Der Vollständigkeit halber führe ich auch die Äbtissinnen hier nochmals auf, jedoch ohne sie mitzuzählen.

²⁾ Baumann, Allgäu I, 338.

³⁾ Vgl. oben S. 395 Anm. 1; Baumann II, 518.

von Berg (entweder B.-A. Mindelheim¹⁾ oder B. im Gau B. A. Schrobenhausen²⁾: (2) Agnes, Kapitelfrau, gest. 1521 Oktober 21.

von Bernhausen (württ. O.-A. Stuttgart): (3) Anna, ist 1553 März 6 die vierte Dame im Kapitel; fehlt im Nekrol. (später ausgetreten?).

von Danketsweiler, Dankesweyler (Gde. Hasenweiler württ. O.-A. Ravensburg, seit dem 15. Jahrhundert Bürger in Ravensburg³⁾: (4) Elisabeth, Kapitelfrau, gest. 1502 Mai 26.

Eisenreich (bayerischer Adel⁴⁾: (5) Sabina, Cüsterin, nimmt 1553 März 6 die zweitletzte Stelle im Kapitel ein; gest. 1592 April 17.

von Ellershausen (wohl Ellrichshausen württ. O.-A. Crailsheim⁵⁾: (6) Cordula, Cüsterin, gest. 1589 April 5, und (7) Anna, sind 1553 März 6 die zwei ältesten Frauen im Kapitel; Anna fehlt im Nekrologium.

Fuchshart (unermittelt): Agnes, Äbtissin, s. oben Seite 388.

von Gerenberg (abgeg. bei Wattenweiler B.-A. Krumbach?): Guta, Äbtissin, und (8) Katharina, Chorfrau, Todestag 10. September (14. Jahrh.), s. oben S. 391.

von Giengen (württ. O.-A. Heidenheim, auch Patrizier in Ulm — und Biberach?⁶⁾: (9) Anna, Todestag 11. Februar (14. oder 15. Jahrh.).

¹⁾ Steichele, Bistum Augsburg II, 333; Baumann II, 559; v. Alberti S. 47.

²⁾ Steichele a. a. O. IV, 787.

³⁾ v. Alberti S. 118; Baumann II, 51 (Verschwägerung mit denen von Heimenhofen).

⁴⁾ Die Eisenreiche hatten im 14. und 15. Jahrh. einen Edelsitz zu Aspach B.-A. Aichach und waren später Herren zu Adelshausen; Steichele, Bist. Augsb. II, 228. 509.

⁵⁾ Vgl. v. Alberti S. 160 f.; Beschreibung des O.-A. Crailsheim S. 257 ff. Vielleicht gehört auch Konrad von Erlingshausen, 1391 Kirchherr zu Edelstetten (Steichele S. 169), nach Ellrichshausen, eher als nach Erlingshofen B.-A. Donauwörth, woselbst ein Ortsadel nicht nachgewiesen ist.

⁶⁾ v. Alberti S. 226.

von Grafeneck, Grauffnegk (württ. O.-A. Münsingen; später Hauptsitze Burgberg O.-A. Heidenheim und Eglingen O.-A. Neresheim¹⁾): (10) Anna, urkundlich Cüsterin 1502 Februar 27, gest. 1502 Oktober 24; Eltern (nach Salbuch fol. 10): Eberhard v. Grauffnegk und Ursula v. Rotenstein (Schwester der Äbtissin Anna v. Rotenstein²⁾).

Güß (Stammsitz jedenfalls Güssenberg bei Hermingen württ. O.-A. Heidenheim; zahlreiche Linien³⁾): (11) Anna, Todestag 13. November (14. oder 15. Jahrh.).

von Hausen (entweder in der Neresheimer Gegend — Hausner von Trochtelfingen⁴⁾ — oder Hausner von Freinhausen B.-A. Schrobenhausen⁵⁾): zwei Schwestern (12) Cleopha, gest. 1523 Februar 9, und (13) Margareta, gest. 1525 Oktober 18; Eltern nach Salbuch fol. 15: Melchior v. Hausen und Kunigund.

von Heimenhofen (B.-A. Immenstadt): Elisabeth, Äbtissin s. oben S. 395.

Hesler (Herkunft unermittelt⁶⁾): (14) Agnes, Todestag 6. September (14. oder 15. Jahrh.).

von Neuneck (württ. O.-A. Freudenstadt): (15) Katharina, 1553 März 6 die jüngste der Kapitelfrauen; fehlt im Nekrol. (ausgetreten?).

Ostheimer, Osthaimer (Augsburger Patrizier⁷⁾), ur-

1) Beschreibung des O.-A. Münsingen 2. Bearb. (1912) S. 610.

2) Baumann II, 553; Schröder, Bist. Augsb. VII, 137.

3) v. Alberti S. 253.

4) v. Alberti S. 281 f.

5) Steichele, Bist. Augsb. IV, 831. Eine Stiftsdame Elisabeth Maria von Hausen in St. Stephan zu Augsburg im Jahre 1551 nennt Primbs S. 140.

6) Vgl. Nekrol. zum 18. Dezember: »Berchtold Hoeslin, Agnes sein husfraw oblay«; es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass das die Eltern der Chorfrau Agnes Hesler (Hösl) sind.

7) Vgl. Primbs, Stift St. Stephan S. 133. Das Augsburger Stift hatte aus diesem Geschlecht eine Aebtissin Agnes (ca. 1399 bis ca. 1422; Primbs S. 118 ff.), eine Chorfrau Anna (bezeugt 1460 und 1497; Primbs S. 138 f.) und — wenigstens nach dem Zeugnis des Bruscius — eine Aebtissin Anna (ca. 1517—1521), die mit der vorigen kaum identisch ist (Primbs S. 124).

sprünglich Landadel — von Ostheim abgeg. in der Pfarrei Blindheim B.-A. Dillingen?)¹⁾: (16) Ursula, 1441 Januar 12 die drittälteste Frau des Kapitels; Todestag 3. Dezember.

von Rammingen (württ. O.-A. Ulm)²⁾: (17) Barbara, nimmt 1441 Januar 12 die fünfte Stelle im Kapitel ein; fehlt im Nekrol. (ausgetreten?).

von Rorbach (B.-A. Pfaffenhofen): Regina, Äbtissin, s. oben S. 396.

von Rot, Rott (= Oberrot B.-A. Illertissen): Margareta von Rot genannt Nachreisin, Äbtissin, s. oben S. 389; (18) Betha, Todestag 14. Dezember (14. oder 15. Jahrhundert).

von Rot genannt Schwinkrist s. Schwinkrist.

von Rotenstein, Rottenstain (B.-A. Memmingen): (19) Agnes, Todestag 6. Mai (14. oder 15. Jahrh.); Anna, Äbtissin, s. oben S. 393 f.

von Schwendi, Schwendin, Swendin (württ. O.-A. Laupheim — eher als Schwendin von Wolfhartzschwendin = Wolpertswende O.-A. Ravensburg)³⁾: (20—21) Clara, die Seniorin, und (ihre Schwester?) Sophia, die viertälteste Kapitelfrau in der Urkunde vom 12. Januar 1441, Todestag 11. April bezw. 21. Juli; (22) Cordula, steht an dritter Stelle in der Urkunde vom 6. März 1553, fehlt im Nekrologium (ausgetreten?).

von Schwenningen (B.-A. Dillingen): Agnes, Äbtissin, s. oben S. 394.

Schweppermann, Schwephermann (Schwepfermann, nordgauisches Geschlecht, auch Hülloch genannt und um Altdorf und Kastl begütert)⁴⁾: (23) Ottilia, Todestag 14. März (14. oder 15. Jahrh.).

Schwinkrist, Zweig der Edelfreien von Rot (s. oben) = Oberrot B.-A. Illertissen: Margareta, Äbtissin, s. oben

¹⁾ Vgl. Steichele, Bist. Augsb. IV, 621.

²⁾ v. Alberti S. 610 f.; Beschreibung des O.-A. Ulm II, 595 f.

³⁾ v. Alberti S. 720 f. Das Nekrologium enthält noch die Notiz zum 17. April: »An dem tag starb Katharina von Schwendin im 47 jar« [1547 April 17].

⁴⁾ S. Riezler, Geschichte Baierns II (1880), 341.

S. 392; (24) Margareta, canonica, Todestag 27. Februar (14. oder 15. Jahrh.), Oblei 4. Dezember, falls sie nicht identisch ist mit der 1410 urkundlich genannten Chorfrau Margareta Schwinkrist genannt Ungehürne in St. Stephan zu Augsburg¹⁾; (25) Ursula, Chorfrau, ist 1441 Januar 12 die jüngste Frau des Kapitels, gest. 1504 Februar 7²⁾.

von Steinheim, Stainhaim (entweder B.-A. Neu-Ulm³⁾ oder B.-A. Dillingen⁴⁾ oder Steinheim-Wallerstein⁵⁾: (26) Agnes, gest. 1512 März 11.

von Sulmetingen, Sülmentingen, Symetingen (Ober-sulmetingen württ. O.-A. Biberach): (27) Margareta, steht an zweiter Stelle in der Urkunde vom 12. Januar 1441, Todestag 19. Mai anni incerti; stiftete zu Öttelstetten einen Jahrtag für ihren Vater Gerwik, ihre Mutter Elsbet und ihre Brüder Gerwik, Abt zu Kempten⁶⁾, und Ulrich, Pfarrer zu Legeow (Legau)⁷⁾; (28) Elsbeth, gest. 1500 Februar 13, Oblei 31. Januar.

von Waldkirch, Walkkirch (B.-A. Günzburg): (29) Agnes, Chorfrau, und Beatrix, Äbtissin, s. oben S. 395.

¹⁾ Primbs, Stift St. Stephan S. 138. In Augsburg begegnet im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts auch eine Chorfrau Elsbeth Schw., die wegen eines Streits mit der Aebtissin Agnes in ein anderes Stift geschickt wurde (jedenfalls nach Edelstetten, wo damals ihre Base Margareta Schw. Aebtissin war), aber 1415 mit bischöflicher Erlaubnis zurückkehren durfte (Primbs S. 137); sie ist vielleicht die Elisabeth Swinkristin, deren Oblei in Edelstetten am 20. Oktober begangen wurde (Nekrol.).

²⁾ In Edelstetten beging man ausserdem noch die Jahrtage eines Hans Swinkrist und seiner Hausfrau Anna (Nekrol. zum 13. März; Salb. fol. 3) und eines Jörg Swinkrist und seiner Schwester Ydel (Salb. fol. 2); vgl. vorige Anm. und oben S. 393 Anm. 1.

³⁾ v. Alberti S. 766.

⁴⁾ Steichele, Bist. Augsb. IV, 738.

⁵⁾ Derselbe III, 595.

⁶⁾ Über Gerwik von Sulmetingen, Abt von Kempten, erwähnt 1451, bestätigt 1454, abgedankt 1460, gest. 1463, vgl. Baumann, Allgäu II, 53 ff. 377 f. — Eine Chorfrau Hildegund v. Sulmetingen begegnet 1471 im Stift St. Stephan zu Augsburg; Primbs S. 139.

⁷⁾ Salbuch fol. 8; vgl. Totenbuch von Urspring zum 8. April (Necr. I, 216).

von Weiler, Wyler (B.-A. Lindau)¹⁾: (30) Yedla, Yedelhild = Udelhild, Todestag 6. März (14. oder 15. Jahrh.), Oblei 26. März.

von Weissingen (B.-A. Dillingen: Anna, Äbtissin, s. oben S. 393.

von Westerstetten (württ. O.-A. Ulm; zahlreiche Linien)²⁾: (31) Rosina, gest. 1521 Oktober 14.

Wollaib, Wollab, Wollaip (nicht sicher ermittelt)³⁾:
32) Agnes, Todestag 1. April (14. oder 15. Jahrh.).

Die Zahl von 32 bzw. unter Einrechnung der 11 Äbtissinnen, die in dieser Zeit jedenfalls ausnahmslos aus dem Stiftskonvent hervorgegangen sind, von 43 Frauen für einen Zeitraum von 200—250 Jahren erscheint sehr gering. Es ist hiebei jedoch zu berücksichtigen, dass ohne Zweifel manche Frauen in die Welt zurückgetreten sind, weshalb das Nekrologium ihre Todestage nicht aufgezeichnet hat⁴⁾; ferner dass die Frauen sehr jung (im Alter von 7—12 Jahren) ins Stift kamen⁵⁾ und deshalb ihre Präbenden oft ausserordentlich lang genossen⁶⁾ und dass die Zahl der

¹⁾ B a u m a n n, Allgäu II, 566 ff. Im Stift St. Stephan zu Augsburg ist das Geschlecht im Lauf des 15. Jahrh. wenigstens vierfach vertreten, auch durch eine Aebtissin (Ursula, 1438—1475); P r i m b s S. 120 f. 138 f.

²⁾ Beschreibung des O.-A. Ulm II, 656 ff.

³⁾ Vgl. Nekrol. zum 28. Januar: »Hainrich Wollaip oblay«. Ein Geschlecht (Patrizier?) Wolleb gab es nach B a u m a n n im Register zu MGH. Necr. I (p. 790) in Zürich; im 17. und 18. Jahrh. kommen Wollaib in Ulm vor (Beschreibung des O.-A. Ulm II, 330).

⁴⁾ Dass einige urkundlich bezeugte Frauen im Nekrologium fehlen, möchte ich eher auf solche Weise als durch Annahme der Unvollständigkeit dieser Quelle — wenigstens für das 15. und 16. Jahrh. — erklären. Wegen der überaus geringen Zahl von Urkunden kann jedoch dieser Fall, der häufig vorgekommen sein mag, nur ausnahmsweise nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden; vgl. Kath. v. N uneck, Barb. v. Rammingen, Cord. v. Schwendin, Agnes v. Waldkirch.

⁵⁾ Die angegebene Altersgrenze findet sich in den Statuten von 1643 (Steichele S. 160), war aber wohl schon lange herkömmlich; vgl. H. Sch ä f e r, Kanonissenstifter S. 138 f.

⁶⁾ z. B. die Kanonissen Sabina Eisenreich und Cordula v. Ellershausen, die Äbtissinnen Guta v. Gerenberg und Anna v. Weißingen.

Präbenden immer eine mässige war. Schon im 13. Jahrhundert war Edelstetten ein capitulum clausum mit 13 Frauen¹⁾, wobei offenbar die Äbtissin eingerechnet ist, also auch hier die typische Zwölfzahl²⁾. Dabei fragt es sich, ob die Vollzahl der Präbenden immer eingehalten wurde³⁾; nach Steichele waren es 1643 nur sieben, später (18. Jahrhundert) acht Frauen⁴⁾.

Unsere Statistik rechtfertigt das Urteil des Bruschius, der im Jahre 1550 Edelstetten unter Anspielung auf die bereits damals eingebürgerte Form des Ortsnamens⁵⁾ als »quasi nobilis locus vel quasi nobilium puellarum locus« bezeichnet⁶⁾. Von 43 Frauen konnten zwei oder drei nach ihrer Herkunft gar nicht oder nicht sicher bestimmt werden (Fuchshart, Hesler, Wollaib), eine oder zwei weitere entstammten dem reichsstädtischen Patriziat (Banwolf, Ostheimer), alle übrigen altem Landadel, und zwar rekrutierte sich das Stift aus dem schwäbischen und bayerischen Adel⁷⁾.

1) 1283 Juli 8 bestätigt Bischof Hartmann eine schon früher von ihm (oder einem seiner Vorgänger) unter Zustimmung des Kapitels erlassene Verordnung (abgedruckt bei Steichele Anm. 13), die sein Nachfolger Wolfhard am 9. August 1294 wiederholt, wonach »propter tenuitatem possessionum eiusdem monasterii« gemäss der schon bisher beobachteten Übung fortan nicht mehr als 13 Frauen (»dominae«) aufgenommen werden dürfen. Das Stift wollte sich durch dieses Statut, das es sich in kurzer Zeit dreimal vom Bischof bestätigen liess, gegen die »importunitas petentium de prebendis« (selbstverständlich Adelige, die abzuweisen gefährlich war) schützen.

2) Über die Zwölfzahl in den Kanonissenstiftern und ihre Symbolik vgl. Schäfer a. a. O. S. 131.

3) Im Kapitel sasssen 1441 sieben, 1553 sechs Frauen (oben S. 396 f.); daneben waren zweifellos immer einige Domizellen vorhanden, die noch nicht zum Kapitel zugelassen waren.

4) Steichele S. 160, wo aber zwischen Kapitelfrauen und Domizellen nicht unterschieden wird.

5) Über den Ortsnamen Öttilinstetten, später Edelstetten, vgl. Steichele Anm. 5.

6) Aehnlich später Corbin. Khamm, Hierarchia Augustana. Prodromus part. III. Regularis p. 475 (im Anschluss an Gabriel Bucelin): »nobile reapse, ut nomine — — — coenobium«.

7) Schon Primbs S. 138 hat darauf aufmerksam gemacht, dass im Stift St. Stephan zu Augsburg wie in Edelstetten auffallend häufig

In der Zeit, die wir mit den vorhandenen Quellen allein erreichen können (14.—16. Jahrh.), stellt der Ministerialadel das Hauptkontingent; doch ist auch der altfreie Adel durch die Familie von Rot in zwei Linien ansehnlich vertreten¹⁾. Da sich der Konvent durch eigene Wahl ergänzte, ist es nicht zu verwundern, dass manche Familien und deren Sippen durch lange Zeiträume hindurch ständig, zum Teil mehrfach, im Stift vertreten waren. Wenn die Statuten von 1643 von den Bewerberinnen um eine Präbende den Nachweis von 4 Ahnen forderten²⁾, so wird das wohl der schon seit langem bestehenden Übung entsprochen haben.

IV. Die Verfassung. Stift oder Kloster?

Im Verlauf der bisherigen Untersuchung wurde Edelstetten regelmässig als »Stift« bezeichnet und damit absichtlich ein Ausdruck gewählt, der ebensowohl von einem regulierten als auch von einem weltlichen Stift gebraucht werden kann, ja als einfache Übersetzung von »ecclesia« vielfach auch von Benediktinerklöstern gebraucht wird. Nunmehr können wir der Frage nach der Verfassung dieses »Stifts« nicht länger aus dem Wege gehen. Die Hauptfrage ist: war Edelstetten jemals ein Kloster im strengen Sinn, d. h. von Benediktinerinnen oder regulierten Chorfrauen nach der sog. Regel des hl. Augustinus, oder war es, sei es von Anfang, sei es erst von einem bestimmten Zeitpunkt an, ein weltliches Kanonissenstift?

Diese Frage ist seit dem Erscheinen von Heinrich

dieselben Geschlechter begegnen, und zwar ist dies bereits im 14. und 15. Jahrhundert der Fall.

¹⁾ Wenn wir dem Biographen der Aebtissin Mechtild glauben dürften (vgl. oben S. 378 f. Anm. 2: »nobilis in personis«), so wäre auch Edelstetten ursprünglich ein freiherrliches oder freiständisches Stift gewesen oder wenigstens ein solches, in dem die »personae nobiles« d. h. die Edelfreien das Übergewicht hatten; also hier dieselbe Entwicklung wie im Stift Lindau; vgl. Al. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (1910) S. 390 f.

²⁾ Steichele S. 160.

Schäfer's Buch, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (1907), der ersten eingehenden Untersuchung über den Ursprung und die Verfassung dieser Anstalten, und durch die sich daran anschliessenden Auseinandersetzungen eine brennende geworden¹⁾. Während nämlich Schäfer den überzeugenden Nachweis geliefert hat, dass viele Stifte zu Unrecht als Klöster angesprochen worden sind, geht er doch wohl hie und da seinerseits zu weit, sodass man bei manchem Kloster, um mit Aloys Schulte zu reden, heute nicht weiss, ob man Stift oder Kloster sagen soll²⁾. Nur eine mühselige Einzelfeststellung kann über solche Zweifel hinausführen; völlige Klarheit aber wird in vielen Fällen nicht erzielt werden. Kein Wunder! Denn die früheren Jahrhunderte waren sich darüber selbst oft nicht klar, der Rechtszustand oft unsicher und schwankend. Die Nonnenklöster im fränkischen Reich hatten nämlich ursprünglich so wenig wie die Mönchsklöster eine gemeinsame Regel³⁾. »Erst seit den Reformkonzilien des 8. Jahrhunderts galt es als Rechtens, dass in ihnen die Benediktinerregel beobachtet werde. Aber neben diesen Konventen standen andere, freiere Genossenschaften, die keine Klosterregel als verpflichtend anerkannten, auch ihre Insassinnen nicht verbanden, für immer zu bleiben. Solche gab es schon vor der Mitte des 6. Jahrhunderts. In den Jahrzehnten der kirchlichen Auflösung wird ihre Zahl sich dadurch vermehrt haben, dass die Beobachtung der älteren Regeln da und dort abkam. Ein eigener Name war für diese Genossenschaften nicht ausgebildet; wie die Nonnen,

1) Vgl. besonders W. L e v i s o n in seiner Rezension von Schäfers Buch, Westdeutsche Zeitschrift XXVII (1908), 491—512; Johanna H e i n e k e n, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster, Göttinger Dissertation 1909 (bes. S. 92—125); Schäfer's Replik in: Römische Quartalschrift XXIV (1910), 49—90; neuestens A. H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands II (3./4. Aufl. 1912), 577—622. Ich halte mich im folgenden hauptsächlich an Hauck's Darstellung, die mir den richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben scheint.

2) S c h u l t e, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 2 Anm. 3.

3) H e u c k a. a. O. 601 f.

so nannten sich ihre Glieder Sanktimonialen, monachae Schwestern, Mägde Gottes oder Christi. Ihre Häuser bezeichnete man mit denselben Namen wie die Klöster. Schon darin liegt, dass für das allgemeine Bewusstsein eine scharfe Grenzlinie zwischen den verschiedenen Vereinigungen ursprünglich nicht vorhanden war. Dass der Unterschied schärfer hervortrat, seitdem von den Nonnen die Beobachtung der Benediktinerregel gefordert wurde, ist selbstverständlich. Jetzt kam es vor, dass, wer nicht Nonne sein wollte, sich als canonica bezeichnete¹⁾, wahrscheinlich in Anlehnung an die Unterscheidung zwischen Kanonikern und Mönchen«. Durch die Aachener Kanonissenregel von 816 sollte dieser Unsicherheit ein Ende gemacht werden; die Frauenstifte sollten durch ihre Einführung »ebenso eine allgemein anerkannte Regel erhalten, wie sie Mönche und Nonnen an der Benediktinerregel hatten«²⁾; die Aachener Kanonissenregel scheint jedoch nur in einem sehr engen Kreise durchgedrungen zu sein³⁾. Durch die sehr zahlreichen Neugründungen von Nonnenklöstern in dem Jahrhundert nach Karls d. Gr. Tode⁴⁾ wurde die Ungleichheit eher noch grösser. Viele von ihnen waren Familienstiftungen; wie sie aus dem Hausgut der Gründer gestiftet waren, mussten auch die Äbtissinnen aus den Familien der Stifter gewählt werden⁵⁾. Auch darin nehmen sie eine be-

1) Der früheste sichere Beleg stammt aus dem Jahr 813; vgl. Hauck S. 601 Anm. 1.

2) Hauck S. 603.

3) Ebd. S. 604; vgl. S. 609 über wenig erfreuliche Zustände in den Nonnenklöstern der Erzdiözese Mainz im Jahre 829.

4) Vgl. Hauck S. 615.

5) Ein frühes Beispiel derart aus Süddeutschland ist Baum-
erlenbach im alten Bistum Würzburg (württ. O.-A. Öhringen), kurz
vor 787 Juni 7 von der Nonne und ersten Aebtissin Hiltisnot aus
dem Geschlecht der Kochergaugrafen gestiftet und an diesem Tage
an die Benediktinerabtei Lorsch übergeben; die Vorsteherinnen sollten
aus dem Geschlecht der Stifterin genommen werden; Württemberg.
Urb. IV, 318 ff.; Hauck S. 585. Das Kloster mag bald wieder
eingegangen oder überhaupt nicht recht zustande gekommen sein;
ob dies aus der Bestätigung der Schenkung von Jahre 795, wobei

sondere Stellung ein, »dass sich die Geltung der Benediktinerregel nirgends nachweisen lässt. Man kann sie deshalb als Kanonissenstifter bezeichnen. Aber man gibt ihnen dann einen Namen, den sie sich selbst nicht beilegte, und es ist fraglich, ob man dabei den Gedanken ihrer Gründer trifft. Denn diese haben sich ebensowenig unter das Aachener Statut gestellt wie unter die Regel Benedikts. Wahrscheinlich wirkten die älteren Zustände noch nach, welche die Errichtung von Frauenklöstern ohne Festsetzung einer bestimmten Regel möglich machten. Das Leben fügte sich der klaren Unterscheidung von Kloster und Stift nicht, die die Synoden versuchten«¹⁾. Vollends schwierig gestaltet sich jetzt die Beantwortung unserer Frage, nachdem von verschiedenen Seiten einwandfrei festgestellt worden ist, dass in zahlreichen Benediktinerklöstern (NB. Mönchsklöstern) schon seit der karolingischen Zeit ein so wichtiges Regelgebot wie das der persönlichen Armut unbeachtet blieb²⁾; nicht besser stand es ohne Zweifel mit dem Verbot des Fleischessens und des Tragens von Leinenkleidung; es ist kein Zufall, dass es fast ausschliesslich freiherrliche (adelige) und Reichsklöster waren, die solche »Freiheiten« für sich beanspruchten³⁾. Um so mehr begreift es sich, wenn

vom Kloster nicht ausdrücklich die Rede ist (Württ. Geschichtsqu. II, 181 Nr. 376), geschlossen werden darf, ist nicht sicher; vgl. Hauck S. 582 ff über solche »Eintagsgründungen«. Jedenfalls hat K. Weller Unrecht, wenn er in der Schenkungsurkunde von 787 gegen deren klaren Wortlaut kein Kloster, sondern nur eine grundherrliche Eigenkirche, eine Pfarrkirche finden will; Blätter für württ. Kirchengesch. N. F. VII (1903), 102 f.; Königreich Württemberg III (1906), 469.

1) Hauck a. a. O. S. 620.

2) Vgl. zuletzt Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 94 f. 110 ff.

3) Vgl. J. Zeller in Württ. Geschichtsquellen X, 301. Selbst im Frauenkonvent zu Zwielfalten, der doch an ein Benediktinerkloster der Hirsauer Observanz angeschlossen war, scheint nicht durchweg die Strenge der Regel geherrscht zu haben. Wenigstens war die Gräfin Adelheid von Gammertingen, geborne Gräfin von Dillingen und Schwester des Bischofs Ulrich von Konstanz, die dort in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Nonne lebte, nicht an das Armutsgelübde gebunden; sie behielt zeitlebens ihr Vermögen in der

auch Frauenklöster, die ursprünglich auf die Benediktinerregel gestiftet waren, sich an die volle Strenge der Regel nicht banden und auf solche Weise die Anpassung an jene freier organisierten Anstalten und an die Kanonissenstifter anstrebten und erreichten¹⁾; z. B. zwei bayerische Klöster, auf die Schäfer hingewiesen hat: Geisenfeld (Diözese Regensburg, gegr. 1037) und Hohenwart (Diözese Augsburg, gegr. um 1070)²⁾. Ihnen darf Liezheim (Unterliezheim B.-A. Dillingen), 1026 entstanden, an die Seite gestellt werden, wenn anders dieses überhaupt die Benediktinerregel befolgte³⁾; denn die angeblich schon vom gräflichen Stifterpaar aufgestellte und von der Diözesansynode am 27. April 1026 bestätigte Satzung »de annona sanctimoni-

Hand und benützte es dazu, den beiden Konventen von Zwiefalten Wohltaten zu spenden (Bertold — schrieb um 1140 — in MGH. SS. X, 108: »quamdiu vixit, ex eius praediis, quae sibi usu fructuario retinuit, frumento et vino sufficientissime nos pavit et aecclesiam sanctimonialium cum clastro suo sumptu maxima ex parte construxit«).

¹⁾ Sehr beachtenswerte Gedanken über die unverhältnismässige Strenge der Benediktinerregel in ihrer Anwendung auf Frauenklöster spricht die Aebtissin Heloise von Paraklet in einem Brief an Peter Abälard aus; Petri Abaelardi epistola VI. in Migne, Patrologia Latina CLXXVIII, 213—226; ebd. p. 255—314 die von Abälard verfasste Regula sanctimonialium.

²⁾ Schäfer a. a. O. S. 23 (Anm.), wo »ca. 830« als Gründungszeit von Geisenfeld angegeben wird; vgl. dagegen Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 1037.

³⁾ Unsere Kenntnisse über das um 1550 eingegangene Kloster Liezheim sind geradezu kläglich; vgl. Steichele, Bist. Augsburg IV, 759—764. Der Ordensverband ist nirgends klar ausgesprochen; nach dem 30jährigen Kriege allerdings betrieb die Abtei St. Ulrich und Afra in Augsburg mit Erfolg »die Zurückgabe des Klosters an den Benediktinerorden« (Steichele IV, 764), während die Stiftungsurkunde von 1026 (Steichele IV, 759) im ersten Teil, der echt sein mag, unbestimmt redet von »sanctimonialium feminarum in predicto monasterio sub regula commanentium«; über den Ausdruck »regula« im Sinne von vita canonica vgl. Schäfer in Röm. Quartalschrift XXIV, 73 ff. Gegen die Echtheit des zweiten Teils der Stiftungsurkunde, der das oben besprochene decretum de annona sanctimonialium enthält, habe ich Bedenken.

alium«, die den Frauen an drei Wochentagen Fleischspeisen (je »duo cibi de carne«) und Linnen- oder Wollkleider gestattet, beweist, dass es sich um ein Benediktinerinnenkloster freierer Ordnung gehandelt hat. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass eine unter diesem Gesichtspunkt angestellte genaue Untersuchung über einen grösseren Kreis von älteren Nonnenklöstern — etwa über die von der bisherigen Forschung noch am wenigsten berücksichtigten bayerischen und schwäbischen Klöster — überraschende Ergebnisse zu tage fördern würde.

Zahlreich sind daneben auch die eigentlichen Kanonissenstifte, die gleichzeitig (im 9., 10. und 11. Jahrhundert) auf deutschem Boden gegründet wurden¹⁾, z. B. Buchau und Lindau im Beginn des 9. Jahrhunderts²⁾, das später ganz unbedeutende Monheim (Diözese Eichstätt), ebenfalls im 9. Jahrhundert und zwar, obwohl bischöfliche Eigenkirche, als Stift freiherrlichen Charakters — das älteste sicher bekannte Beispiel dieser Art in Deutschland³⁾ —, die beiden vornehmen Regensburger Stifte Niedermünster, unbekanntes Alters und Ursprungs, und Obermünster, vor 833 entstanden. Bischof Wolfgang (972—994) und Herzog Heinrich II. suchten zwar dort die »canonica institutio« in die »monastica vita« d. h. die Kanonissenstifte in Klöster umzuwandeln; aber die aufgedrungene Reform hatte keinen Bestand, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, also »in einer Zeit, wo die Stimmung an der Kurie den Kanonissenstiften sehr ungünstig war«, wussten

¹⁾ Die Blütezeit der Kanonissenstifte liegt vor 1100 (1075); Schäfer, Kanonissenstifter S. 75 f.

²⁾ Vgl. jetzt ausser Schäfer a. a. O., Nachträge S. XXIII f. noch besonders K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und Verfassung (1912 = Darstellungen aus der württ. Geschichte VIII) S. 317 ff. (Buchau). 336 ff. (Lindau). Über St. Stephan in Augsburg, das an St. Stephan in Strassburg ein älteres Gegenstück hat (Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 583. 822), vgl. weiter unten.

³⁾ Schulte, Adel und deutsche Kirche S. 114; über die Gründungszeit vgl. auch noch Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I, 539 f. Anm. 7. II, 819.

die beiden Stifte für ihre alten Freiheiten sogar die offizielle Anerkennung einer päpstlichen Kommission zu erlangen¹⁾).

Die Vorgänge in den beiden Regensburger Stiften, die unter Bischof Wolfgang »*fictas pellendo sorores*«, durch gewaltsame Entfernung der widerspenstigen Schwestern und Berufung der edelgeborenen Äbtissin Uota, wenigstens vorübergehend einem strengen klösterlichen Leben nach der Regel des hl. Benedikt gewonnen wurden²⁾, erinnern unmittelbar an die ganz gleichartigen Vorgänge in Edelstetten beim Regierungsantritt der Äbtissin Mechtild Gräfin von Andechs. Der Mangel an Quellen gestattet uns freilich kein Urteil, ob das damals völlig entartete Edelstetten, dessen Alter und Ursprung uns ganz unbekannt ist, von Haus aus Benediktinerinnenkloster oder Kanonissenstift war³⁾. Deutlich tritt jedoch das Bestreben des Diözesanbischofs und des Stiftsvogts hervor, durch die Berufung der Meisterin des Frauenklosters Diessen als Äbtissin eine Reform im Sinne der Einführung oder Wiedereinführung klösterlicher Strenge herbeizuführen. Nun wurde aber in Diessen — ohne Zweifel in beiden Konventen — seit dem Amtsantritt Propst Hartwigs (1132), eines Professens von Rottenbuch (Diözese Freising), die *vita canonica* (*ordo canonicus*) *secundum regulam s. Augustini* beobachtet⁴⁾, mit

1) Vgl. Schäfer in Röm. Quartalschrift XXIV, 51; Schulte a. a. O. S. 98—106; A. V ä t h in Histor. Jahrb. XXXI (1910), 39—55.

2) Schulte S. 99.

3) Eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln vom Jahre 1126, worin es heisst, dass in dieser Diözese »fast keine Frauenkongregation vorhanden sei, in welchen das Gelübde der beständigen Ehelosigkeit abgelegt werde« (und ähnlich wird es auch in anderen deutschen Diözesen ausgesehen haben), zeigt, dass auch viele Frauenklöster sich damals von Kanonissenstiften tatsächlich kaum unterschieden. Die von Schäfer in Röm. Quartalschr. XXIV, 75 gegebene Erklärung dieser Stelle, dass es damals in der ganzen Kölner Erzdiözese gar keine Nonnenklöster gegeben habe, kann ich mir nicht zu eigen machen.

4) Bulle P. Innocenz' II., d. Juni 1132 Februar 6, abgedruckt bei Wig. Hund-Christ. Gewold, Metropolis Salisburgensis II

anderen Worten Diessen war ein reguliertes Stift, ein eigentliches Kloster, die selige Mechtild also, wie schon die Bollandisten bemerkten, eine regulierte Augustinerchorfrau¹⁾. Es unterliegt demgemäss kaum einem Zweifel, dass auch in Edelstetten nach dem Willen des Bischofs und der weltlichen Grossen, die sich mit jenem der Sache annahmen, bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die *vita canonica* nach der sog. Augustinerregel eingeführt werden sollte, ein Bestreben, das mit dem damaligen Neuaufleben der Reformbewegung in Dom-, Kollegiat- und Kanonissenstiften²⁾, besonders mit den dahin zielenden Bemühungen in der Bischofsstadt Augsburg³⁾, innerlich zusammenhängt.

Die Frage, die uns hier beschäftigt, speziell die nach dem Ordensverband, welchem die selige Mechtild angehörte, hat schon vor 200 Jahren zu lebhaften, freilich mit unzulänglichen Waffen geführten, literarischen Auseinandersetzungen zwischen Benediktinern und regulierten Augustinerchorherren geführt. Der Benediktiner Korbinian Khamm von St. Ulrich und Afra in Augsburg hat sich in der zweiten, erweiterten Ausgabe des *Prodromus partis III. Regularis* (1717) seiner *Hierarchia Augustana* viele Mühe gegeben, die Selige gegen Bollandisten und Augustinerchorherren für seinen Orden zu retten⁴⁾; aber seinen Gründen kommt eine durchschlagende Kraft nicht zu, wie er am Schlusse seiner Ausführungen selbst resigniert zugeben muss. Wenn man von Behauptungen absieht, die sich nach dem heutigen Stand der Forschung ohne weiteres als

(1620), 261; Jaffé-Wattenbach 7533. Über die sog. Regel des hl. Augustinus vgl. M. Heimbucher, *Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche II*² (1907), 6—11. 79 f.

1) *Acta Sanctor.* p. 443 D.

2) Vgl. Hauck, *Kirchengesch. Deutschl.* IV, 339—351, wo jedoch die Kanonissen nicht weiter berücksichtigt werden.

3) Vgl. O. Riedner in Bd. I dieser Zeitschrift S. 48 und die dort angeführte Literatur.

4) l. c. p. 475—486. Die Geschichte des Stifts Edelstetten wie die der Frauenklöster überhaupt, die Khamm für die *partis III* geplant hatte, ist er uns schuldig geblieben.

falsch erweisen¹⁾, so bringt er hauptsächlich zwei Gründe vor: einmal, Mechtild habe die Regel des hl. Benedikt beobachtet, das beweise der von ihr geübte unverzügliche Gehorsam²⁾, ihr Verzicht auf eigenen Besitz³⁾ und ihre Enthaltung von Fleischspeisen⁴⁾; sodann werde sie von ihrem Biographen Engelhard, der als Zisterzienser die Profess auf die Regel des hl. Benedikt gemacht habe, in der Widmung an die Chorherren in Diessen ausdrücklich als »nostra« d. h. als Benediktinerin bezeichnet. Aber Khamm räumt selbst ein, dass jene strenge Lebensweise von Kanonissen

¹⁾ So die Behauptung, dass das kanonische Leben nach der Regel des hl. Augustinus in Bayern bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts unbekannt gewesen sei; man denke nur an Rottenbuch (J. 1074; vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. III, 1035; Riezler, Gesch. Baierns I, 527 f.) und seine zahlreichen Tochterklöster. Khamm bewegt sich überhaupt in einem circulus vitiosus, indem er überall voraussetzt, aber nie beweist, dass Edelstetten — angeblich 1126 — als Benediktinerinnenkloster gegründet worden sei. Als Haupttrumpf gegen die regulierten Chorherren spielt er endlich in der Fortsetzung seiner Hier. Aug. — Pars III. Regularis (Augsburg 1719), p. 154 (n. 621) und 435 (n. 13) — die Angabe seines Ordensgenossen Karl Stengel, Commentarius rerum Augustanarum pars II (Ingolstadt 1647) cap. 37 n. 1, aus, Mechtild sei Aebtissin nicht bloss von Edelstetten, sondern auch von Liezheim (vgl. oben S. 409 f.) gewesen und habe deshalb entschieden als Benediktinerin zu gelten, eine Angabe für die keine Spur von Beweis vorhanden ist; urkundlich treten Aebtissinnen von Liezheim erst im 14. Jahrhundert auf, ein Totenbuch ist nicht auf uns gekommen.

²⁾ Vgl. Vita cap. 4, p. 455 D. Das »iuxta praescriptam Sanctissimae Regulae nostrae« bei Khamm p. 477 ist ein Zusatz seines Gewährsmanns Bucelin. Wenn der Biograph Mechtilds gleich bei ihrer Ankunft in Edelstetten von einer dort geltenden Klosterregel (»monasterii regula«, oben S. 379 Anm. 2) spricht, so wird man auf diese Ausdrucksweise bei ihm kein Gewicht legen dürfen. Eher kommt in Betracht, dass Engelhard sie mit ihren Schwestern sprechen lässt »de proposito castitatis, votum grande professione firmatum« (cap. 11, p. 447 F; Steichele Anm. 9); aber einmal ist auf seine Ausdrucksweise überhaupt kein Verlass; sodann ist es möglich, dass er den seit der Durchführung der Klausur bestehenden Zustand willkürlich in die vorausgehende Zeit zurückversetzt hat.

³⁾ Vita cap. 21.

⁴⁾ Vita cap. 2. 17. 22, p. 445. 451. 453.

(vollends von regulierten) ebenso gut geübt werden konnte wie von Benediktinerinnen; zudem entsprang jene asketische Strenge, wie der Biograph mehrfach hervorhebt, zum Teil nicht einer in Diessen oder Edelstetten geltenden Klosterregel, sondern dem persönlichen Eifer Mechtilds¹⁾, die gegen ihre Untergebenen um so milder war²⁾; auch war sie keine allseitige, indem Mechtild ihr Haar niemals hatte abschneiden lassen, ein Umstand, der sogar Zweifel hervorruft, ob sie sich durch feierliche Profess auf die Regel des hl. Augustinus verpflichtet hat³⁾. Das andere Argument aber ist unsicher⁴⁾ und jedenfalls für sich allein nicht imstande, die Zugehörigkeit Mechtilds zum Benediktinerorden darzutun. Der einzige Zug endlich, den uns die Vita über das innere Leben im Stift Edelstetten berichtet, dass nämlich das gemeinsame Chorgebet eifrig gepflegt wurde⁵⁾, ist den weltlichen Kanonissen mit den regulierten und den monachae durchaus gemeinsam und trägt deshalb nichts zur Entscheidung der vorliegenden Frage bei.

¹⁾ Das Argument würde auch zu viel beweisen; denn Mechtild enthielt sich auch des Weines und des Bades; Vita cap. 2. 17. 22.

²⁾ Mechtild schläft auf Stroh und Spreu, die Schwestern auf Federn; Vita cap. 13, p. 449 D.

³⁾ Schon W. W a t t e n b a c h, Deutschlands Geschichtsquellen II⁵ (1886), 341, hat diesen Umstand (Vita cap. 32, p. 457 B/C: »Consilio Pauli [I. Cor. 11, 15] comam nutrierat — — — acquiescens verbo doctoris, non speciei corporis. Nam capillos ita velatos habuit, ut numquam viderentur, et laboris plus quam decoris fuit eos non tonderi — — — Defunctae abscederunt eos, servantes pro reliquiis — —) nachdrücklich betont: »Bei der Schilderung ihres asketischen Lebenswandels — — — hindert ihn (Engelhard) jedoch ein Umstand, ihr schönes langes Haar, welches man nach ihrem Tode abgeschnitten hatte und vom Klosterturm auszuhängen pflegte, um Gewitter zu verscheuchen. Diesen deutlichen Beweis dafür, dass Mathilde sich der strengen Regel niemals unterworfen hat, sucht Engelhard vergeblich zu entkräften«.

⁴⁾ Vgl. oben S. 376 Anm. 1, wo die betreffende Stelle im Wortlaut mitgeteilt ist.

⁵⁾ Vita cap. 13, p. 449 E: »Vigilias communes anteire consuivit — — —«. Über den Chordienst als die kirchliche Hauptverpflichtung der Kanonissen vgl. Schäfer, Kanonissenstifter, S. 184 ff.

Trotzdem ist die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, dass Edelstetten um 1153 nicht der Regel des hl. Augustinus, sondern der des hl. Benedikt unterworfen werden sollte, vielleicht gerade deshalb, weil es als ursprüngliches Benediktinerinnenkloster galt. Die Berufung der Reform-äbtissin aus dem regulierten Stift Diessen, die ja nicht vom Konvent, sondern von Bischof und weltlichen Grossen ausging, ist nämlich nicht so unbedingt beweiskräftig, wie es die Bollandisten annahmen; mit dem Übergang Mechtilds von Diessen nach Edelstetten könnte ja auch ein Übergang von der Regel des hl. Augustinus zu der strengeren des hl. Benedikt verbunden gewesen sein¹⁾. Dieser Fall liegt

1) Bei Frauen von edler Herkunft war ein solcher Übergang übrigens auch von einem strengeren Orden zu einem leichteren möglich, wie der Fall einer jüngeren Gräfin Mechtild von Andechs zeigt, die zuerst Nonne im Zisterzienserinnenkloster St. Theodor in Bamberg war (über St. Theodor, Tochterkloster von Wechterswinkel, vor 1182 Aug. 11 gestiftet von der Stauferin Gertrud, Witwe des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, vgl. H. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. I S. 520 Anm. 36), aber 1214/15 — jedenfalls unter dem entscheidenden Einfluss ihres Bruders Eckbert, des damaligen Bischofs von Bamberg und Oberherrn von Kitzingen — zur Äbtissin des Benediktinerinnenklosters Kitzingen gewählt wurde und trotz des Einspruchs des Würzburger Bischofs und der Untersuchung durch einen päpstlichen Kommissär durchdrang; vgl. v. Oefele, Grafen v. Andechs, Geneal. Nr. 46; oben S. 382 Anm. 2. — Noch im Jahre 1471 wurde die Gräfin Adelheid von Hohenzollern, Nonne im Dominikanerinnenkloster zu Stetten (O.-A. Hechingen), mit päpstlicher Genehmigung (Württ. Geschichtsqu. II, 517 Nr. 121) Äbtissin des weltlichen Stifts Oberstenfeld; nach einer jüngeren, sonst nicht zu belegenden, aber recht glaubhaften Notiz geschah dies unter dem maßgebenden Einfluss des Grafen Eberhard im Bart von Württemberg; vgl. Württ. Vierteljahrshefte N. F. VI (1897), 291; Necr. I, 212. Sieben Jahre später stellte derselbe Graf an das Stift das Ansinnen, zwei Nonnen aus Gmünd — d. h. dem Dominikanerinnenkloster Gotteszell bei Gmünd (dieselben gehörten von Geburt dem Patriziat der Reichsstadt an) — aufzunehmen. Äbtissin Adelheid machte zwar Schwierigkeiten, weil es nicht üblich sei, Personen, die schon in einem Orden Profess getan haben (»gewilt und geordet frawen«), aufzunehmen, erklärte aber, dass der Konvent, um dem Grafen einen besonderen Gefallen zu erweisen, in diesem Fall von der seitherigen Übung abgehen wolle; Württ. Vierteljahrsh. a. a. O. S. 247. Diese Vorgänge erklären sich

z. B. bei Mechtilds Schwester Euphemia vor, die auch jung in Diessen eintrat, aber nichtsdestoweniger später Äbtissin von Altomünster wurde¹⁾, das nach der gewöhnlichen Anschauung ein Benediktinerinnenkloster, vielleicht ein solches freierer Ordnung, war²⁾. Für diese Annahme scheint auch die Tatsache ins Gewicht zu fallen, dass in den nächsten Jahrzehnten nach Mechtilds Tod eine Nonne des Benediktinerinnenklosters Zwiefalten, Hadewig, an die Spitze des Stifts Edelstetten gestellt wurde³⁾. Deren Berufung wird man dem Einfluss der Schirmvögte, der Grafen von Berg bzw. Markgrafen von Burgau, zuschreiben dürfen, die auch dem Kloster Zwiefalten von Anfang an sehr nahe standen.

Es lässt sich sonach nicht mit Sicherheit ausmachen, ob Edelstetten zur Zeit der seligen Mechtild zur Regel des hl. Augustinus oder zur Benediktinerregel übergeführt wurde.

jedoch durch die besonderen Verhältnisse des 15. Jahrhunderts. In Gotteszell wurde eben damals durch den Gmünder Rat, dem Graf Eberhard im Bart aus politischen Gründen entgegenarbeitete, die alte strenge Ordenszucht wiederhergestellt, wobei die widerspenstigen Schwestern das Kloster verlassen mussten; vgl. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland herausg. von Paulus v. Loë und Bened. M. Reichert 6. Heft (1911) S. 106 ff. 112. 126. 133. 136. 141; B. Klaus in Württ. Vierteljahrsh. N. F. XX (1911), 17—21.

¹⁾ Notae Diessenses in MGH. SS. XVII, 324; oben S. 383 Anm. 2.

²⁾ Das von dem Welfen Heinrich nach 900 in Altdorf (Weingarten) gegründete und 1036 erneuerte Nonnenkloster war um 1047 nach Altomünster versetzt worden; Vita S. Altonis von Othlon (vor 1162 verf.) cap. 15, MGH. SS. XV, 845; anderer Bericht (aus Kloster Weingarten) in Württemberg. Urkb. IV, Anhang S. 49. Die beiden Quellen sprechen von »sanctimoniales« schlechthin. Vgl. übrigens Riezler, Gesch. Baierns I, 435; Paul Fr. Stälin, Gesch. Württembergs I (1882), 239 f.

³⁾ Oben S. 389 f. Auch die Gebetsverbrüderung mit St. Blasien (oben S. 373) mag in diesem Zusammenhang wenigstens erwähnt werden, wenn sie auch nicht viel beweist; unter den verbrüdereten Frauenkongregationen begegnen nämlich ebensowohl Benediktinerinnen (Burron = Blaubeuren oder Benediktbeuren oder Michaelbeuren?, Altomünster; vgl. jedoch oben) als weltliche Kanonissen (Zürich; Waldkirch in Baden, Remiremont), desgleichen regulierte Chorherren (z. B. Rottenbuch) ebenso wie Benediktiner.

Vielleicht sollte es auch eine Zwischenstufe zwischen weltlichem und reguliertem Frauenstift bezw. Benediktinerinnenkloster einnehmen, die weder dem einen noch dem andern völlig entsprach, aber den bestehenden Verhältnissen und dem Willen der massgebenden Faktoren (Bischof und Vogt) am ehesten Rechnung trug.

Ein Beispiel für diese Zwischenstufe ist Stift Oberstenfeld (Württ. O.-A. Marbach, ehem. Bistum Speyer), das auf Ansuchen der Äbtissin und des Konvents von Bischof Heinrich ums Jahr 1262 ausführliche Statuten erhielt, die »quandam formam vite regularis« darstellen. H. Schäfer hat diese Statuten und die sorgfältige Arbeit Mehrings¹⁾ nicht gekannt. Oberstenfeld ist schon im 13. Jahrh. sicher weltliches Kanonissenstift, jedoch mit Satzungen von fast klösterlicher Strenge. Besonders wichtig ist es, dass die »soror canonica«, bevor sie in den Genuss ihrer Präbende eingewiesen wurde, sich feierlich verpflichten musste, zeitlebens die Keuschheit zu bewahren und der Äbtissin gehorsam zu sein (cap. 4); ich glaube jedoch, in diesem Gelöbnis, das dem Chorherrneid in weltlichen Kollegiatstiften entspricht, aber in der äusseren Form der klösterlichen Profess nachgebildet ist, wie es denn auch ausdrücklich als »professio« bezeichnet wird, kein »Gelübde« im dogmatisch-kanonistischen Sinn erblicken zu sollen²⁾, und halte dafür, dass auch nach der Meinung dieser Reformstatuten den Chorfrauen der Rücktritt in die Welt unter Verzicht auf ihre Präbende jederzeit freistehen sollte. Wenn Papst Innocenz IV. Oberstenfeld als reguliertes Chorfrauenstift, Urban V. gar als Benediktinerinnenkloster behandelte³⁾, so wissen wir jetzt, dass solches auch vielen andern weltlichen Frauenstiften — zum Teil unter Protest ihrer Insassen — widerfuhr, »da man an der Kurie die Kanonisseninstitution wenig-

1) Württ. Vierteljahrshefte N. F. VI (1897), 241—308; die Stiftsstatuten sind im Württemberg. Urkb. VI, 28—39 gedruckt.

2) Anders Mehring a. a. O. S. 242 f., wo auch ungenauer Weise von einem »Gelübde« des (weltlichen) Chorherrn die Rede ist.

3) Vier Briefe für das »monasterium ord. s. Augustini« vom 27. Nov. 1247: Würtemb. Urkb. IV, 160—162; ähnlich 1249 Dez. 23: a. a. O. IV, 200; in seinem grossen Schutzbrief vom 11. Dez. 1247 verlangte Innocenz ausdrücklich, »ut ordo canonicus qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eadem ecclesia institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur«, a. a. O. IV, 163. Auch Bischof Iring von Würzburg bezeichnet 1260 Mai 1 — offenbar nach der inserierten Papstbulle vom 23. Dez. 1249 — Oberstenfeld als »ord. s. Aug.«, a. a. O. V, 350, Papst Urban V. 1360 Jan. 10 gar als »ord. s. Benedicti«, Württb. Geschichtsqu. II, 451 Nr. 201.

stens offiziell nicht kannte«, und dass die Kanonissenstifte sich die Bezeichnung als »ordinis s. Augustini« im Hinblick auf den weiten Begriff und die Dehnbarkeit der Regel des grossen Kirchenvaters schon eher gefallen liessen«¹⁾.

Wie immer die oben aufgeworfene Frage zu beant-

¹⁾ Vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 9. — Mehring (S. 252 f.) nimmt für Oberstenfeld einen sog. »geistlichen Vater« an, nämlich den Propst des nahen (NB.: regulierten) Chorherrnstifts Backnang, dessen Beziehungen zu Oberstenfeld seit 1249 bezeugt sind (Wirtenb. Urkb. IV, 201; vgl. IV, 82); aber eine solche Einrichtung ist weder für Oberstenfeld noch, soviel ich sehe, für irgend ein anderes Kanonissenstift bis jetzt nachgewiesen; die um 1350 erfolgte Eintragung von Backnanger Pröpsten und Chorherren in das Oberstenfelder Nekrologium dürfte auf einer Gebetsverbrüderung zwischen den beiden Stiften beruhen. Mehring setzt die Gründung Oberstenfelds um 1240 oder nicht viel früher an (a. a. O. S. 242. 245), weil Innocenz IV. durch Bulle vom 23. Dez. 1249 dem armen Stift die Pfarrei Eberstadt inkorporiert auf Bitten des persönlich vor ihm in Lyon erschienenen Edlen Walter Hack (von Hoheneck O.-A. Ludwigsburg), dessen »progenitores« (das Wort kann ebensowohl die Eltern — vgl. z. B. die Urkunde Graf Burkharths von Nellenburg für Kloster Allerheiligen in Schaffhausen vom 26. Februar 1092; Quellen z. Schweizer Geschichte III, I, 15 — als die Vorfahren überhaupt bedeuten; vgl. z. B. Wirt. Urkb. I, 380 f., wo es vor der 2. oder 3. Generation gebraucht wird) Oberstenfeld mit ihrem Eigengut gestiftet und daselbst ihre Grablege gewählt haben (Wirtb. Urkb. IV, 200—202); ich möchte diesem Zeugnis kein so grosses Gewicht beimessen angesichts der Tatsache, dass die Hacken im Nekrologium des Stifts (veröffentlicht von Mehring a. a. O. S. 258—308) nur spärlich vertreten sind und kein »Stifter« aus diesem Geschlecht noch aus den verwandten Familien von Heinriet (württ. O.-A. Weinsberg; auch hier kommt vereinzelt der Beiname Hack vor) und Lichtenberg (bei Oberstenfeld) genannt wird, nicht zuletzt auch deshalb weil die Gründung von Kanonissenstiften im 13. Jahrhundert nicht mehr modern war, und bin vielmehr geneigt, dem Stift Oberstenfeld, das 1247 November 27 bereits Privilegien von früheren Päpsten besitzt (Wirt. Urkb. IV, 160), ein weit höheres Alter zuzuerkennen, selbstverständlich ohne die gefälschten Stiftungsbriefe vom Jahre 1016 (Wirt. Urkb. I, 249—251) retten zu wollen. Das Fehlen von Urkunden aus früherer Zeit (erste echte Urkunde vom 17. Okt. 1244; Wirtb. Urkb. IV, 82) beweist nicht alles; was wüssten wir denn von Edelstetten ohne die vita Mathildis? Vgl. auch D. Fr. Cleß, Landes- und Culturgesch. v. Württemberg I (1806), 594 ff.; Chr. Fr. Stälin, Wirt. Gesch. I, 569 f., 593. II, 746; Paul Fr. Stälin, Gesch. Württembergs I, 232. 352; Das Königreich Württ. I (1904), 471.

worten sein mag, jedenfalls hatte die bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts durchgeführte Reform keinen längeren Bestand und erscheint Edelstetten bald unter den weltlichen Kanonissenstiften. Ich lasse hierüber die Tatsachen reden. Vor 1250 wurde in die Totenbücher von Zwiefalten eine »Ita canonica de Otilistetin« eingetragen¹⁾. Dem 13. Jahrhundert wird die »Hyltgart canonica abbatissa«, d. h. abbatissa canonicam regulam (vitam canonicam) profitens²⁾, kanonische Äbtissin, des Nekrologiums von Edelstetten (9. Mai) angehören. Letzteres kennt überhaupt nur canonicæ, Kanonissen. Leider versagen die Urkunden für das 13. Jahrhundert völlig³⁾. Die gelegentlichen Angaben der Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts sind vielfach irreführend, wie dem aufmerksamen Leser die vielen Widersprüche zeigen. 1345 Mai 6 wird ein Bürger zu Ingolstadt mit seiner gnädigen Frauen, Frau Guta von Gerenberg, der Äbtissin, und mit den Klosterfrauen des Klosters »Sant Augustinesordens zu Ottilinsteten« um das Gut zu Ottilinstetten gelegen verglichen; der Brief ist gesiegelt von der Stadt Ingolstadt. 1349 Juli 25 vermachte Konrad der Hase dem Konvent des Frauenklosters »Sant Benedictenordens« eine jährliche ewige Gült zu einem Seelgerät; den Brief siegeln Äbtissin und Konvent. Im August 1408 (ohne Tag, die Jovis) inkorporiert Bischof Eberhard auf Bitten der »Margareta abbatissa monasterii in Öttlistetn canonicarum regularium nostre dyocesis«, weil die dortigen Klosterfrauen (»iamdicti

¹⁾ Oben S. 390 Anm. 1; vgl. auch S. 390 Anm. 3 über die angebliche Äbtissin Christina aus Stift Buchau.

²⁾ Vgl. Schäfer in Röm. Quartalschr. XXIV, 55 f.

³⁾ Das Statut Bischof Hartmanns von 1283 und dessen Bestätigung durch Bischof Wolfhard im Jahre 1294 (Steichele Anm. 13) enthalten keine Angabe des Ordensverbands; beachtenswert ist immerhin, dass in den beiden bischöflichen Urkunden die Kanonissen als »dominae« bezeichnet werden; zu diesem Titel, der etwa gleichzeitig auch in Oberstenfeld auftritt (Wirt. Urkb. VIII, 52. 150; Jahr 1277 und 1279), vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 125; Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 59. 177; Urkunde Bischof Eberhards für Edelstetten von 1408 s. nächste Anm.

monasterii conventuales Deo ibidem devotissime famulantes«) nicht genügenden Unterhalt haben, dem Konventstische (»ad mensam earundem dominarum¹⁾) conventualium monasterii in Öttilstetn«) den Widdumhof daselbst, und den Zehnten zu Hirschfelden (Weiler Pf. Edelstetten). 1441 Januar 20 bestätigt Bischof Peter von Schaumberg einen Beschluss von Äbtissin und Konvent des weltlichen Kanonissenstifts (abbatissa et conventuales »monasterii in Ottilsteten **canonicarum saecularium** nostre dioc.«) In zwei Bullen P. Sixtus' IV. vom 19. Oktober 1481 und 15. März 1483 wird Stift Edelstetten hinwiederum als »ordinis sancti Augustini« bezeichnet²⁾. Der Humanist Bruschius, der im Jahre 1550 selbst nach Edelstetten kam, schildert im folgenden Jahr das Stift als freiweltliches adeliges Kanonissenstift: »Edelstetten quasi nobilis locus vel nobilium puellarum locus — — — Canonissarum liberarum et ab omni professione ac regula im-

¹⁾ Auch im weiteren Verlauf der Urkunde heissen die »Klosterfrauen« mehrmals »dominae«.

²⁾ 1481 Okt. 19 (XIV. Kal. Nov.) nimmt Sixtus Äbtissin und Konvent des Klosters in seinen Schutz auf und bestätigt ihnen alle von seinen Vorgängern verliehenen Freiheiten [frühere päpstliche Privilegien sind nicht bekannt], namentlich ihre Zehnten und anderen Besitzungen; Vidimus des Generalvikars Johannes Gossolt vom 12. Juli 1483. — Von der zweiten Bulle gebe ich ein ausführliches Regest. 1483 März 15 (Idus Marcii): Sixtus papa — — — cum in monasterio Oetelsteten ordinis sancti Augustini quedam consuetudo seu verius corruptela fuerit a longis temporibus observata, quod decedente abbatissa eius consanguinei et amici per sic decedentem abbatissam relicta veluti ipsius abbatisse heredes capient (!) et usurpent et in suos usus convertant, ad petitionem Agnetis de Schwenningen abbatisse [vgl. oben S. 394] et conventus statuit et ordinat, quod deinceps quecumque bona mobilia ab aliqua abbatissa relicta ad monasterium pertinere et spectare debeant et consanguineis ac amicis abbatissarum sub excommunicationis pena interdicat eiusmodi bona capessere et usurpare. Am selben Tag befahl der Papst dem Abt von St. Ulrich und Afra in Augsburg und dem dortigen Dompropst, diese seine Anordnung bekannt zu machen und ihre Ausführung zu überwachen. Am 13. Mai 1485 liess Bischof Johann diesen Papstbrief durch einen öffentlichen Notar publizieren und schritt zu seiner Ausführung (Notariatsinstr., Orig. in Edelstetten).

munium, in Suevia pulcherrimum collegium — — — in quo omnibus virginibus liberum est, egredi vicissim ac nubere, soli vero abbatissae propter benedictionem, ut aiunt, integrum non est¹⁾. Im Einklang damit nennt sich Regina von Rorbach in einer Urkunde vom 6. März 1553 »Apptissin des freien Gestifts und Gotzhaus« Edelstetten²⁾. Statuten aus dem Mittelalter sind nicht auf uns gekommen; doch dürften die bischöflich approbierten Statuten vom Jahre 1643, aus denen Steichele S. 160 manches mitteilt, in vielen Punkten nur altes Herkommen fixiert bzw. Bestimmungen der früheren Statuten wiederholt haben.

Steichele, der alle diese Tatsachen kannte, aber zum Teil nicht genügend berücksichtigte, nahm an, dass Edelstetten von Haus aus ein reguliertes Chorfrauenstift nach der Regel des hl. Augustinus gewesen und um die Wende des 15. Jahrhunderts (nach 1481 bzw. 1483) in ein weltliches Kanonissenstift umgewandelt worden sei³⁾. Ein Blick auf die oben vorgeführten Urkunden zeigt, dass die Bezeichnung Edelstettens in den Bullen Sixtus' IV. als »ord. s. Augustini« nicht genügt, um jene Behauptung einer Säkularisation am Ende des 15. Jahrhunderts zu rechtfertigen;

1) Bruschius, *Monasterior. Germaniae cent.* Ia fol. 45a; vgl. oben S. 396.

2) Ebenso heisst Sibilla von Landenberg, gest. 15. Januar 1609, im Nekrologium Äbtissin »des gefreiten adelichen Stift allhie«.

3) a. a. O. S. 145. 150. 152. 154. — Am 30. Juli 1783 wurde zu Günzburg zwischen Edelstetten und Österreich ein Vertrag vereinbart über die Vogtei »des vormaligen Klosters und nunmehr freiweltlich adelichen Damenstifts« (vgl. Steichele S. 158 f.); doch ist diese gelegentliche Bemerkung der Urkunde keine Quelle, die uns über die wirklichen Verhältnisse der früheren Zeit zuverlässigen Aufschluss gibt; die Abmachung vom 20. Dezember 1460 (Steichele S. 154), auf die der Vertrag von 1783 gerade an der betreffenden Stelle Bezug nimmt, enthält keine Angabe derart. Auch darf man die hier behauptete Änderung des Stiftscharakters nicht auf aufklärerische oder josephinische Neuerungen beziehen; denn diese wurden in Edelstetten wie in St. Stephan in Augsburg erst 1789 eingeführt; Steichele S. 161; vgl. diese Zeitschrift I, 409 ff. 565; P. Beck im Schwäbischen Archiv XXIX (1911), 155 ff.

denn mit dem gleichen Recht müssten wir annehmen, Edelstetten habe wenigstens viermal eine Änderung seiner Ordensverfassung erfahren, indem es 1345 als Augustinerchorfrauenkloster, 1349 als Benediktinerinnenkloster, 1408 wieder als reguliertes, 1441 aber als weltliches Chorfrauenstift, 1481 und 1483 abermals als Stift vom Orden des hl. Augustinus erscheint. H. Schäfer hat an vielen Beispielen dargetan, dass auf solche Angaben kein Verlass ist¹⁾; kommt es doch vor, dass in päpstlichen Bullen »*canonisse secularis ecclesie ord. s. Benedicti*« begegnen²⁾! Es fragt sich nun, ob nicht für die frühere Zeit eine Umwandlung vom Kloster in ein weltliches Stift anzunehmen ist; nach den Urkunden wäre sie zwischen 1408 und 1441 anzusetzen (dort »*canonicae regulares*« — hier »*canonicae saeculares*«, beides in Urkunden des Bischofs der eigenen Diözese). Für eine Säkularisation des Stifts in dem fraglichen Zeitpunkt fehlen jedoch alle Anhaltspunkte. Ich halte vielmehr dafür, dass Edelstetten schon im 13. und 14. Jahrhundert weltliches Chorfrauenstift war und die durch die Totenbücher bezeugten »*canonicae*« des 13. Jahrhunderts³⁾ bereits als »*canonicae saeculares*« zu gelten haben. Das Versagen der Urkunden erlaubt freilich nicht, einen zwingenden Beweis für diese These zu führen; denn über die Hauptmerkmale für das Vorhandensein eines weltlichen Kanonissenstifts, über das durch Bruscius für die Mitte des 16. Jahrhunderts bezeugte Recht des freien Rücktritts der Frauen in die Welt und ihre legitime Eheschliessung bei Verzichtleistung auf ihre Pfründe, spricht sich keine Quelle ausdrücklich aus⁴⁾. Wohl aber ist die bischöfliche Benediction (Konsekration) der Äbtissin, die Schäfer auch in diesem Zusammenhang geltend macht, für Edelstetten bereits vor der Mitte des 12. Jahrhunderts

1) Kanonissenstifter S. 9 f. 20 f.

2) Zwei Beispiele (Buchau und Thorn) aus der Kanzlei Nikolaus' IV. (1447 und 1452) bei Schäfer, Kanonissenstifter S. 9 Anm. 2, und Röm. Quartalschr. XXIV, 85.

3) Vgl. oben S. 397. 419.

4) Vgl. jedoch oben S. 397 Anm. 3.

bezeugt¹⁾. Ein anderes, von Schäfer aufgestelltes Merkmal des Kanonissenstifts, das Vorhandensein von *canonici* und die Eigenschaft der Stiftskirche als alte Pfarrkirche, ist einerseits bei Edelstetten nicht sicher nachzuweisen²⁾

¹⁾ Oben S. 379; vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 153; Röm. Quartalschr. XXIV, 56. Mit dieser Benediktion, die der Diakonats- bzw. Diakonissenweihe auffallend entspricht und den klerikalen Charakter der kanonischen Äbtissin wahrscheinlich macht (vgl. zuletzt Schäfer in Röm. Quartalschr. XXIV, 55 ff.), war die Ablegung des Gelübdes der Ehelosigkeit verbunden. Steichele Anm. 27 glaubte die bezügliche Angabe des Bruscius (oben S. 421) deshalb in Zweifel ziehen zu sollen, weil die Stiftsstatuten von einer solchen Verpflichtung nichts wissen; dieselbe ist aber für nicht wenige Stifter urkundlich bezeugt (Schäfer, Kanonissenstifter S. 153 Anm. 10; zwei neue Beispiele: Röm. Quartalschr. XXIV, 85—87) und allgemein anzunehmen, weil durch die bischöfliche Weihe gegeben; im Stift Thorn konnten sich einige Äbtissinnen darum verhehlen, weil sie weder benediziert noch konsekriert worden waren. Tatsächlich ist denn auch der Fall des Austritts oder der Verheiratung einer (benedizierten) Äbtissin weder zu Edelstetten (vgl. Steichele a. a. O.) noch anderwärts eingetreten. Durch die bischöfliche Weihe wurde die kanonische Äbtissin eine eigentliche Ordensperson (so heisst es von Thorn 1447: *canonissas, inter quas illius [monasterii] abbatissa pro tempore existens ipsum ordinem expresse profiteri consuevit*; Röm. Quartalschr. XXIV, 85), weshalb sie nicht testieren konnte und ihre ganze Hinterlassenschaft nach dem kirchlichen Recht dem Stift zum Nutzen ihrer Nachfolgerinnen zufiel. Eine entgegenstehende Gewohnheit (*consuetudo seu verius corruptela*) wurde in Edelstetten durch Papst Sixtus IV. 1483 verboten (S. 420); aus dem ganzen Zusammenhang geht unzweideutig hervor, dass diese Bestimmung nur für die Äbtissin galt und die Chorfrauen von Edelstetten als weltliche Kanonissen Testierfreiheit besaßen.

²⁾ Die Stiftskirche — Patron, wie in Oberstenfeld (J. 1244: Wir. Urkb. IV, 82), Johannes der Täufer, neben dem wie üblich auch der Evangelist Johannes genannt wird (Steichele S. 165; der *gute herr sant Johans* als Patron des Gotteshauses begegnet in einer Urkunde vom 29. Sept. 1379 und im Konventssiegel an einer Urkunde vom 12. Jan. 1441; falsch Khamm in der Praefatio zum Prodomus part. III. Regularis und Hauck, Kirchengesch. Deutschl. IV, 940: St. Johann und Paul) — ist, soweit man die Frage an der Hand der Quellen zurückverfolgen kann, immer zugleich Pfarrkirche gewesen; immerhin hält es Steichele S. 168 für *wohl möglich*, dass die auf einem Berge am südöstlichen Ende des Dorfes gelegene

und andererseits auch bei manchen Benediktinerinnenkirchen anzutreffen¹⁾).

Dass Edelstetten jedenfalls schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der Zeit der grossen Reformkonzilien von Konstanz und Basel, als weltliches Stift zu gelten hat, scheint mir ein Vergleich mit dem Augsburger Stift St. Stephan ausser Zweifel zu stellen. Die Beziehungen zwischen den beiden Frauenstiften waren nachweisbar schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts so zahlreich und eng, dass man den Schluss ziehen darf, es handle sich um zwei gleichartige Anstalten. Nun wird reichlich auch St. Stephan in der bisherigen Literatur gewöhnlich kurzerhand als Kloster (Ord. S. Benedicti) bezeichnet und behauptet, dasselbe sei gegen Ende des 15. Jahrhunderts in ein weltliches Damenstift (Kanonissenstift) umgewandelt

Michaelskapelle, wie die Sage geht, die ursprüngliche Pfarrkirche war. — Kanoniker scheint es in Edelstetten nicht gegeben zu haben; Primbs S. 128 weist solche auch im Stift St. Stephan in Augsburg nicht nach; vgl. jedoch ebd. zum Jahre 1294: Heinrich Cropho »Probst bei St. Stephan«. Oberstenfeld hatte nach den Statuten des Bischofs Heinrich zwei Priester, von denen der eine als »sacerdos parochialis«, der andere als »prebendarius« bezeichnet wird (Wirtb. Urkb. VI, 36); man wird annehmen dürfen, dass kleinere und ärmere Stifte sich mit Pfarrer und Kaplänen behelfen mussten. Edelstetten scheint bis 1391 (Stiftung des Frühmessbenefiziums; Steichele S. 168 ff.) sogar nur einen einzigen Geistlichen, den Pfarrer, gehabt zu haben; genannt werden Konrad von Erlingshausen, Kirchherr 1391 (oben S. 399 Anm. 5), und Jos Schlicher von Wyssenhorn, Pfarrer (Nekrol. zum 8. November; Salbuch fol. 7; 15. Jahrh.); im Totenbuch und Salbuch kommen ausserdem noch ein Frühmesser Hans Heim und 4—5 weitere Priester vor, deren amtliche Stellung nicht angegeben ist.

¹⁾ Als Pfarrkirchen dienten z. B. auch die Klosterkirchen von Kühbach (1011 als Kloster ord. S. B. gegründet, Patron St. Magnus; Steichele, Bist. Augsb. II, 202. 208), Hohenwart (Hauptpatron St. Georg; a. a. O. IV, 882) und Liezheim (Patron St. Leonhard; a. a. O. IV, 766); über die beiden letzteren vgl. übrigens oben S. 409. Auch scheint es vereinzelt an manchen Frauenklöstern (Ord. S. Bened.) Kanoniker, kanonisch lebende Weltgeistliche, gegeben zu haben, z. B. in Kitzingen; Schäfer, Kanonissenstifter S. 14 Anm. 1.

worden¹⁾; aber der Beweis ist weder für die angenommene Umwandlung selbst noch für diesen Zeitansatz erbracht worden. Die sog. Reformation des Kaisers Sigmund, die erste deutsche Reformschrift eines Laien vor Luther, in Augsburg im Jahre 1439 verfasst, kürzlich von Heinrich Werner erstmals herausgegeben²⁾, enthält eine sehr interessante, anschauliche, freilich von Übertreibungen nicht freie Schilderung des Lebens und Treibens in St. Stephan zu Augsburg und in Lindau; da sie für die damaligen Zustände in süddeutschen Kanonissenstiften überhaupt typisch ist und bis jetzt keine weitere Beachtung gefunden hat, kann ich mir nicht versagen, sie hier auszugsweise wieder-

¹⁾ So Primbs in seiner oft zitierten Abhandlung S. 109 f. Nähere Mitteilungen über die Bräuche des Stifts macht Primbs erst für die Neuzeit (S. 127 f. 131 f.); ungenügend, weil offenbar ungenau, sind die Angaben, die er S. 121 von einem bischöflichen Indult von 1474 (der Äbtissin und den Frauen wird erlaubt, sich bei Prozessionen durch Pfarrer, Kapläne und sonstige Kleriker vertreten zu lassen, worin Primbs den ersten Schritt zur allmählichen Umwandlung in ein Stift erblicken will) und von einem päpstlichen von 1470 (Paul II. soll die Stiftsfräulein des Psalters und sonstiger täglicher Gebete enthoben haben) macht. Korbinian Khamm lässt St. Stephan vom hl. Ulrich im Jahre 969 als Benediktinerinnenkloster gegründet und im 14. Jahrhundert (vor 1334, wo es in einem päpstlichen Schreiben monasterium »Ord. S. Augustini« heisst) in ein reguliertes Chorfrauenstift, dann im 15. Jahrhundert (vor 1421, wo es von Papst Martin V. als »saecularis et collegiata ecclesia« bezeichnet wird) in ein Stift von weltlichen Kanonissen umgewandelt werden; Prodrömus part. III. Regularis p. 459—474. Über den ursprünglichen Charakter des Augsburger Stifts, einer Gründung des hl. Ulrich (Vita cap. 19; MGH. SS. IV, 406; angeblicher Stiftungsbrief vom 23. April 969 bei Khamm l. c. p. 460—462) will ich mich hier so wenig aussprechen als Hauck, Kirchengesch. Deutschl. III, 1014. Die Stiftskirche von St. Stephan ist eine alte Pfarrkirche; Plac. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg II, 144; derselbe, Historisch-topograph. Beschreibung der Diöcese Augsburg I (1823), 21. Noch in dem merkwürdigen Brief des päpstlichen Kammerers an die Äbtissin Agnes vom 16. Juni 1419, den P. M. Baumgarten im Histor. Jahrbuch XXVI (1905), 947 f. veröffentlicht hat, heisst St. Stephan »Ordinis s. Augustini«.

²⁾ III. Ergänzungsheft (Berlin 1908) des Archivs für Kulturgeschichte hrsg. v. G. Steinhäusen

zugeben. Der Verfasser jener Reformschrift lässt sich im 10. Kapitel¹⁾ also aus: »Es sind ouch thümclosterfrawen, die mainen frey sein, sy tragent all farb, sy gant zü hoffen und zü tantzen, sy nemant man, so sy wend, sy sind weltlich und gaistlich, wenn sy wellent, es ist ain pubrey« (Büberei). Es ist gerade so, als ob man Gottes spotte. Man soll sie ganz abtun und in die Welt zurücktreten lassen, oder sie sollen eingeschlossen sein wie die anderen Klöster und Gott dienen und ihre Pfründen göttlich niessen. »Man spricht, es sey der edlen spital, sie erben allermaist dieselben closterfrawen²⁾ — — — Sy tragent in dem chor scheiter³⁾ in den mentel, singent und lesent ganz gaistlich; wenn si aber auss der kirchen koment, so sind sy weltlich — — — Die thümherren⁴⁾ gebent yetz in ursach, das sy es dester vester tond; wa sy zü in koment, so sprechent sy: Ir sind als wir, wir haben freyhait«.

¹⁾ a. a. O. S. 55: »Von den thuomklosterfrawen als ze Lindaw und Sant Steffan«. Die im 15. Jahrhundert nicht selten auftretende Bezeichnung der Kanonissen als »Domfrauen« (Schäfer, Kanonissenstifter S. 128) oder, wie die Reformschrift sagt, »Domklosterfrauen« hat ein Gegenstück an dem damals auch für die Kanoniker an einfachen Kollegiat- oder Stiftskirchen gebrauchten Ausdruck »thumherren« = Domherren; vgl. Württ. Geschichtsquellen X, 480 Anm. 7.

²⁾ Vgl. S. 423 Anm. 1.

³⁾ Ich vermag »Scheiter« nicht befriedigend zu erklären; das Wort fehlt bei J. Andr. Schmeller, Bayer. Wörterbuch; Schätter, Schetter (zusammenhängend mit schitter = dünn, lückenhaft) = lokere, undichte Leinwand, wie die, welche durch Überziehen mit Leim oder Kleister steif gemacht wird (Schmeller II [1877], 482 f) scheint nicht zu passen. Sollte vielleicht »Schleier« statt »Scheiter« zu lesen sein? Wenigstens ist bei den Kanonissen, wenn auch eine streng einheitliche Standeskleidung bei ihnen fehlte, vielfach ein weisser, an das Velamen der altchristlichen gottgeweihten Jungfrauen erinnernder, Schleier über schwarzem Mantel getragen als Chorkleidung bezeugt; ausserhalb der Kirche gingen die Kanonissen, wenigstens im späteren Mittelalter, »weltlich«; vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 221—234. Über die Kleidung der Stiftsfrauen von Edelstetten nach den Statuten von 1643 vgl. Steichele S. 160.

⁴⁾ D. h. Kanoniker an Cathedral- wie an Kollegiatkirchen, mit denen der Verfasser der Schrift ebensowenig zufrieden ist.

St. Stephan in Augsburg war also, wie wir hier von einem Augenzeugen erfahren, zur Zeit des Basler Konzils — und offenbar schon seit unvordenklichen Zeiten — ein weltliches Stift. Diese Schilderung scheint mir wegen der zwischen den beiden Stiften obwaltenden Ähnlichkeit *mutatis mutandis*, mit den durch die ländlichen Verhältnisse von selbst gegebenen Änderungen¹⁾, unmittelbar auch auf Edelstetten zuzutreffen.

Über die Verfassung des Stifts ist zu dem schon bisher Gesagten noch einiges hinzuzufügen. Die bischöfliche Urkunde vom August 1408, wodurch das Pfarrwiddumgut von Edelstetten und der zur Pfarrei gehörige Zehnt in Hirschfelden auf Antrag der Äbtissin dem Konventstisch inkorporiert wurde²⁾, setzt die Gütertrennung, eine sei es beschränkte oder völlige Teilung der Stiftseinkünfte und der Vermögensverwaltung zwischen Äbtissin und Kapitel, als eine — jedenfalls seit langem — bestehende Einrichtung voraus³⁾.

Unter Anna von Rotenstein entstanden Späne und Irrungen zwischen Äbtissin und Stiftskapitel, in

¹⁾ Statt des Gehens »zuo hoffen und zuo tantzen« dürften in Edelstetten die »cum militibus usitata colloquia« aus der vormechtildischen Zeit wieder in Schwung gekommen sein.

²⁾ Oben S. 419 f.

³⁾ Nach Steichele S. 151 und 153 wurde der Zehnt von Illertissen, der zuerst (bei der Inkorporation der Kirche im J. 1355?) zur Pfründe der Äbtissin gelegt worden war, 1408 gleichfalls dem Konvent zugewendet. 1441 Januar 12 verfügte die Äbtissin Anna von Weißingen mit ihres Konvents Rat und Willen, dass aus dem Gut Kirnberg bei Balzhausen gelegen, »das sie erkaufte hat und auch besonder wol niesset und innhat«, fortan einer jeweiligen Äbtissin ein Malter, den Konventfrauen, jungen und alten, 6 Malter Roggen Jettinger Maß zu gleichen Teilen gereicht werden sollen. Über das Alter und die Ursachen der Gütertrennung vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 250 f.; Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis II (1909), 1—62. Wie sonst gewöhnlich, so muss auch in Edelstetten die Grösse des ausgeschiedenen Konventsguts im Verhältnis zum Abteigut bescheiden gewesen sein; eine genauere Bestimmung ist jedoch nicht möglich. Die Abmachung von 1467 (s. oben im Text) lässt erkennen, dass die Teilung in Edelstetten nur eine beschränkte war.

deren Folge das Verhältniß zwischen den beiden Teilen durch Schiedsspruch Abt Wilhelms von Ottobeuren im Auftrag des Bischofs, Kardinal Peters von Schaumberg, 1467 April 13 (Montag nach Misericordia Domini), grundsätzlich geregelt wurde. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende: 1) Die Äbtissin soll über alle Einnahmen und Ausgaben des Gotteshauses dem Kapitel jährlich Rechnung tun; 2) sie wird aus der Mitte des Kapitels eine Speichermeisterin erwählen und setzen; 3) von Äbtissin und Kapitel soll gemeinsam eine Kapitelfrau als Küsterin gesetzt werden; endlich 4) sooft künftig eine Äbtissin (vom Kapitel) erwählt und (vom Bischof) konfirmiert wird, soll dieselbe Äbtissin ihre Bestätigung und die ersten Früchte von des Gotteshauses Gülden und Gütern ausrichten; was aber sonst mit den bischöflichen Ämtern und anderem darüber geht, soll von ihrem eigenen Gut ohne Schaden des Gotteshauses ausgerichtet werden.

Die zwei hier erwähnten Ämter der Speichermeisterin und Küsterin (Kustodie) sind die einzigen Konvents- oder Kapitelsämter, die in Edelstetten nachweisbar sind. Beide müssen dem Kapitel angehören, erstere wird seit 1467 von der Äbtissin ernannt, letztere von Äbtissin und Konvent gemeinsam aufgestellt. Die Küsterin (cūstrin) verwaltete nach einer Urkunde vom 6. Mai 1395 auch das Obbleiamt. Auffallend ist es, dass das erste Kapitelsamt (Dignität), die Dekanin (oder Priorin), nicht nachzuweisen ist¹⁾; es scheint, dass wegen der immer bescheidenen Einkünfte des Stifts und der geringen Zahl der Präbenden die meisten der sonst üblichen Kanonissenämter gefehlt haben²⁾.

Der Mangel an urkundlichem Material erlaubt nicht, eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte des Stifts und seiner Verfassung im Mittelalter zu geben. Aber es war mit dem spärlichen Material, das vorhanden ist,

¹⁾ Wohl aber in St. Stephan zu Augsburg; Primbs S. 122.

²⁾ Über die Kapitelsämter in Kanonissenstiftern vgl. Schäfer S. 165—182.

doch möglich, die Geschichte und Verfassung des Stifts in wichtigen Punkten mehr aufzuhellen. Edelstettens Ursprung wird zwar wohl für immer in undurchdringliches Dunkel gehüllt bleiben; auch stellen die nächsten 160 Jahre nach Mechtild Tod nach wie vor eine zweite dunkle Periode in der Geschichte, vor allem in der Verfassungsgeschichte, des Stifts dar. Aber sehen wir jetzt schon hier deutlicher, so sind die Schatten, die bisher die Verfassungsgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts getrübt haben, durch obige Untersuchung, wie ich hoffe, in der Hauptsache verscheucht worden; Edelstetten war bereits in diesem Zeitabschnitt ein weltliches Kanonissenstift und hat diesen Charakter durch die Jahrhunderte bewahrt.

Anhang.

Auszug aus dem **Necrologium Edelstettense**, enthaltend alle Äbtissinnen und die mit ihrem Familiennamen aufgeführten Chorfrauen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts¹⁾.

Die im ehemaligen Stiftsarchiv (jetzt fürstlich Esterhazy'schen Archiv) zu Edelstetten befindliche Handschrift ist in der zweiten Hälfte oder Ende des 15. Jahrhunderts angelegt und im 16. Jahrhundert von verschiedenen Händen fortgesetzt worden.

Beim Gebrauch des folgenden Auszugs ist zu beachten, dass die Jahresangaben des Nekrologiums noch gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts nicht immer zuverlässig sind und die Tagesangaben manchmal nicht den Todestag, sondern den Tag der Oblei (Fahrzeit), der mit jenem sehr oft nicht zusammenfiel, bezeichnen; in einer Reihe von Fällen ist sowohl der Todestag als der Tag der Oblei eingetragen; vgl. die kritisch gesichtete Reihe der Äbtissinnen und das Verzeichnis der Chorfrauen oben in Abschnitt II und III.

Der Text ist im allgemeinen genau nach dem Original wiedergegeben; nur einige der jüngsten Einträge — zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts — z. B. 12. März — wurden unbeschadet ihres sachlichen Inhalts in vereinfachter Schreibweise und gekürzter Form gegeben. Die angewendeten Abkürzungen sind die allgemein üblichen, nämlich:

¹⁾ Die untere Zeitgrenze ist durch Bruschius (1551) bezw. die Urkunde vom 6. März 1553 (s. oben S. 397) gegeben.

abba = *abbalissa*,

cana = *canonica*,

ob. = *obiit*,

obl. (vielfach schon im Original) = *oblay*, *oblai*, *oblei*.

Jan.		Januar.
10.	Mechtildt abba.	
21.	N. abba.	
31.	Elisabeth von Suelmaentingen cana, obl.	
Febr.		Februar.
7.	An dem tag starb Ursul Swinkristin cana anno dni XVC im vierden.	
9.	An dem tag starb Cleue von Hawssen anno im XXIII.	
11.	Anna von Giengen cana.	
12.	Frow Ursul Schwinkristin capitelfrow obl.	
13.	Elsbeth von Suelmentingen cana anno dni XVC.	
18.	Agnes abba.	
22.	Jte (!) abba.	
27.	Margreth Swinkristin cana.	
März		März.
6.	Yedla von Wyler cana obl.	
11.	Agnes von Stainhain cana ob. anno XVC im XII.	
12.	Sophya Banwolfin abba. Agnes Fuchshartin abba obl. Der junkfraw Sabina Eysenreichin jartag den 12. Martii.	
14.	Otilia Swephermennin cana.	
16.	Anna von Rottenstain abba.	
18.	Cristina abba.	
27.	Yedelhild von Wyler cana.	
April		April.
1.	Agnes Wollabin cana.	
3.	Margreth von Schwenningen cana ¹⁾ . Hanns von Berenstat, Barbara sein husfraw obl. Begaut am mentag nauch sontag Judica.	
5.	Den 5. tag Aprilis im 89. starb junkfraw Cordula von El- lerishausen custerin gewest.	
7.	fraw Appolonia (!) von Aichelberg capitelfraw abgestorben im 46 jar.	
11.	Clara von Swendin cana.	
17.	Den 17. Aprilis anno im 92. starb junkfraw Sabina Eisen- reichin custerin gewest an einm freitag nach 12 urn. An dem tag starb Katherina von Schwendin im 47 jar.	

¹⁾ Chorfrau von St. Stephan in Augsburg, nicht von Edelstetten;
vgl. oben S. 394 Anm. 6.

- April
23. Anna von Rottenstain abba obl. starb im LXXII jar, haut geregiert in das zechend jaur.
28. Margaretha Swinkristin abba.
29. Guota von Gerenberg abba hat geregiert LXIII jaur.
- Mai
2. Anno dni XVC und im XIII jar an des hailgen cruetz au-
bent, als es gefunden wart, starb die erwidig fraw
Elisabet von Haymenhoffen eptissin in der zwelften
stand in der nacht und hat loblich geregiert bis ins
XXIIIst jar.
5. Beatrix von Walkkirch abba obl.
6. Agnes von Rottenstain cana.
9. Hyltgart cana abba.
19. Margareta von Symentingen cana begaut man in der wuchen
vor dem hailgen pfingstag obl.
31. Maechtildt abba.
- Juni
5. Frow Elspethen von Dankesweyler capitelfrowen, gestorben
am tag Corporis Christi anno dni XVC im andern jar.
6. Fraw Agnes von Schwenningen Abbtuessin, Anna von Wys-
singen abbtuessin, Hansen von Schwenningen und
Ursula sein husfraw obl. begaut man uff afftermentag
vor Corporis Christi.
9. Nach der geburt Christi 1542 jar uff den 9. Tag Junii starb
die erwidig edel und gaystlich fraw Beatrix abatissa (!)
geboren von Walkkirch.
27. Fraw Regina von Rorbach Äbtissin jartag soll man begehen
8 tag vor oder nach St. Johannis Bapt.
- Juli
10. Cristinae abbae.
21. Sophya von Schwendin cana.
- August.
Aug.
26. Fraw Agnes von Sweningen aepttissin starb am sonntag nach
Bartolomei im LXXXI jare, havt loblich geregiert
VIII jare und achtzehen wochen.
31. Anna von Wissingen abba, fraw Myen von Elchingen obl.
- September.
Sept.
4. Ao. 1575 den 4. tag Septembris starb fraw Regina geborn
von Rorbach aptissin und hat geregiert 35 jar.
6. Agnes Heslerin cana.
10. Katherina von Gerenberc cana.
- Okt.
13. Anna Guessin cana.
- Oktober.

Okt.	
14.	Rosina von Westerstetten ain capittelfraw gewest, gestorben im XXI jar.
18.	Fraw Margretha von Hawsen ein cappitelfraw gewest, abgestorben im XXV jar.
21.	Agnes von Berg ein capitelfraw, gestorben im XXI jar.
24.	An dem tag ist gestorben Anna von Grafnegk cana anno dni XVC und im andern jar.
29.	Guota abba obl. von Gerenberg.
31	Adalhait abba.
Nov.	November.
4.	Sophia Banwolfin abba.
6.	Anna von Weissingen abba starb im LXIII javr und havtt 43 jar geregiert in diesem gotzhus loblich und nutzlich.
Dez.	Dezember.
2.	Margareta abba von Rott genannt Nachreisin.
3.	Ursula Osthaimerin cana.
4.	Margreth Swinkristin cana obl.
14.	Betha von Rott cana.
15.	Hiltgart abba.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkung über Quellen und Literatur	371—372
Abschnitt I: Die selige Äbtissin Mechtild und die Sage von der Stifterin Gisela	373—387
Abschnitt II: Die Äbtissinnen von 1160 an bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts	387—396
Abschnitt III: Verzeichnis der Chorfrauen und die ständische Zusammensetzung des Konvents	396—405
Abschnitt IV: Die Verfassung. Stift oder Kloster?	405—429
Anhang: Auszug aus dem Necrologium Edelstettense . . .	430—432

Nachtrag zu S. 382 Anm. 2. Das böhmisch-schlesische Nekrologium wurde von **Wattenbach** in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens* V (1863), 107—115, veröffentlicht.